



Stand **Januar 2019**

VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN

GENERATION BUSINESS

INHALT DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN GENERATION BUSINESS

§ 1	Was ist Ihr GENERATION business von Canada Life?	
	Welche Leistungen erbringen wir?	1
	1 GENERATION business	1
	2 Vertragsarten	1
	3 Leistung zum Rentenbeginn	1
	4 Todesfallleistung	1
	5 Zusatzoptionen	1
	6 Informationen über den Wert Ihrer Anteile	1
§ 2	Wann beginnt und endet Ihr GENERATION business?	1
	1 Beginn des Versicherungsschutzes	1
	2 Ende des Versicherungsschutzes	1
	3 Versicherungsjahr	2
§ 3	Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?	2
	1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen	2
	2 Unser Rücktrittsrecht	2
	3 Kündigung	2
	4 Rückwirkende Vertragsanpassung	2
	5 Ausübung unserer Rechte	2
	6 Anfechtung	2
	7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung	2
	8 Erklärungsempfänger	2
§ 4	Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?	3
	1 Zahlung einer Rente aufgrund Ihres Rentenvermögens	3
	2 Grundlagen für die Berechnung der Rente	3
	3 Anzuwendender Rentenfaktor	3
	4 Garantierter Rentenfaktor	3
	5 Zahlungsweise und Mindestrente	3
	6 Abfindung bei geringem Rentenvermögen	3
	7 Kündigung nach Beginn der Rentenzahlung	3
	8 Rentenarten	3
	9 Fristen für die Wahl der Rentenart	4
	10 Kapitalauszahlung	4
§ 5	Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen?	4
	1 Ursprünglicher Rentenbeginn	4
	2 Vorgezogener Rentenbeginn	4
	3 Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns	5
	4 Hinausgeschobener Rentenbeginn	5
	5 Folgen des hinausgeschobenen Rentenbeginns	5
	6 Aktueller Rentenbeginn	5
§ 6	Was geschieht im Fall des Todes vor Rentenbeginn?	5
§ 7	Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen?	5

§ 8	Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es insbesondere bei den Zusatzoptionen?	6
	1 Allgemeine Ausschlüsse	6
	2 Besondere Ausschlüsse für die Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit	6
§ 9	Welche Garantien geben wir Ihnen?	6
	1 Garantien bei GENERATION business mit laufenden Beiträgen	6
	2 Garantien bei GENERATION business mit Einmalbeiträgen	6
	3 Garantie bei Beitragsfreistellung	7
	4 Garantien bei vorzeitiger Altersleistung gemäß § 6 BetrAVG	7
§ 10	Was ist der GENERATION UWP-Fonds II? Wie sind Sie an ihm beteiligt?	7
	1 Wesen des GENERATION UWP-Fonds II	7
	2 Anlagegrundsätze des GENERATION UWP-Fonds II	7
	3 Wie sind Sie am GENERATION UWP-Fonds II beteiligt?	7
§ 11	Wie werden für Ihre Beiträge Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds II zugeteilt?	7
	1 Grundprinzipien für die Berechnung der Zuteilung	7
	2 Zuteilungssätze bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	7
	3 Zuteilungssätze für außerplanmäßige Beitragserhöhungen	9
	4 Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen	9
	5 Zuteilungssätze nach Beitragsreduzierungen	9
	6 Zuteilungssätze für Einmalbeiträge oder Zuzahlungen	9
§ 12	Was ist der geglättete Wert Ihres Anteilguthabens? Welchen tatsächlichen Wert hat Ihr Anteilguthaben?	9
	1 Geglättetes Anteilguthaben und geglätteter Wertzuwachs des GENERATION UWP-Fonds II	9
	2 Wert der geglätteten Anteile am GENERATION UWP-Fonds II	10
	3 Ermittlung des Wertes des geglätteten Anteilguthabens	10
	4 Wert des geglätteten Anteilguthabens	10
	5 Fondswert des GENERATION UWP-Fonds II	10
	6 Der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens	10
§ 13	Wie hoch ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs für die Anteile? Wann berechnen wir welchen der beiden Kurse?	10
§ 14	Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?	10
	1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile	10
	2 Stichtag für die Auflösung der Anteile	10
§ 15	Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?	10
	1 Ermittlung des Fondswertes	10
	2 Basis für die Berechnung	10
	3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens	11
	4 Ausgabe- und Rücknahmekurs	11
§ 16	Welche Bedeutung hat die Wertangleichung für Ihr Anteilguthaben? Wann dürfen wir sie vornehmen?	11
	1 Wesen der Wertangleichung	11
	2 Was ist die Wertangleichung? Wann wird eine Wertangleichung durchgeführt?	11

§ 17 Wann wird ein Schlussbonus gewährt?	
Wie wird er berechnet?	11
1 Wesen des Schlussbonus	11
2 Voller Schlussbonus bei Erreichen der Voraussetzung für den Schlussbonus	11
3 Voraussetzungen für den Schlussbonus für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen	11
4 Voraussetzungen für den Schlussbonus für Ihren GENERATION business mit Einmalbeitrag	11
5 Möglicher Schlussbonus bei Nichterreichen der Voraussetzungen	11
6 Gesamtguthaben	12
§ 18 Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus?	12
1 Wesen des Treuebonus	12
2 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen	12
3 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei Verträgen gegen Einmalbeitrag	12
§ 19 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	13
1 Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer	13
2 Beitragszahlungsweise	13
3 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags	13
4 Nichtzahlung der Folgebeiträge	13
5 Lastschriftinzug und Folgen der Nichteinlösung	13
§ 20 Welche Varianten einer planmäßigen Erhöhung gibt es?	
Welche Regelungen gelten im Fall der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge?	13
1 Varianten für planmäßige Erhöhungen	13
2 Allgemeine Regelungen für planmäßige Erhöhungen	13
3 Widerspruch gegen planmäßige Erhöhungen	14
§ 21 Können bei einem GENERATION business weitere Einmalbeiträge gezahlt werden?	14
1 Zuzahlungen	14
2 Mindestbeitrag für Zuzahlungen	14
3 Höchstbeitrag für Zuzahlungen	14
§ 22 In welchem Umfang können bei Ihrem GENERATION business mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden?	14
1 Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung	14
2 Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge	15
3 Änderung der Zahlungsweise	15
4 Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer	15
5 Fristen für die Änderungen	15
§ 23 Können Sie Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen?	15
1 Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung	15
2 Wirkungen der Beitragsfreistellung	15
3 Wiederaufnahme der Beitragszahlung	15
4 Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung	16
5 Beitragsurlaub	16
6 Beitragsurlaub bei Elternzeit	16
7 Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente	16

§ 24 Können Sie Ihren GENERATION business kündigen?	
Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?	17
1 Vollständige und teilweise Kündigung	17
2 Nachteile der Kündigung	17
3 Rückkaufswert	17
§ 25 Wann erheben wir eine Stornogebühr?	
Wie wird sie berechnet?	17
1 Erhebung einer Stornogebühr	17
2 Berechnung der Stornogebühr und angepasstes Anteilguthaben	17
3 Stornogebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	17
4 Stornogebühr nach Beitragsfreistellung	18
5 Stornogebühr bei Verträgen mit Einmalbeitrag	18
§ 26 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren GENERATION business an?	18
1 Abschluss- und Vertriebskosten	18
2 Kosten für die Zuweisung von Anteilen bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	18
3 Monatliche Verwaltungsgebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	18
4 Fixkosten bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	18
5 Garantiegebühr	18
6 Gebühren für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit	19
7 Fondsverwaltungsgebühr	19
8 Kosten im Zusammenhang mit Beitragszahlungen	19
9 Einfluss der Kosten auf die Berechnung Ihres geglätteten und tatsächlichen Anteilguthabens	19
10 Auswirkungen der Treueboni auf die Kosten Ihres Vertrages	19
§ 27 Sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	19
§ 28 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den GENERATION business betreffen, wirksam? Wem gegenüber können sie abgegeben werden? Welche Formvorschriften gelten? Welche Auskunftspflichten haben Sie?	19
§ 29 Welches Recht findet auf Ihren GENERATION business Anwendung?	20
§ 30 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?	20
1 Anzeige des Versicherungsfalls	20
2 Leistungsempfänger	20
3 Leistungsnachweise	20
4 Leistungen an den Bezugsberechtigten	20
§ 31 Verjährung.....	20
§ 32 Wo ist der Gerichtsstand?	20
1 Ansprüche gegen Canada Life	20
2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer	20
§ 33 Können die Versicherungsbedingungen von uns geändert werden?	20

§ 34 Können wir die Gebühr für die Garantie ändern?	21
1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung	21
2 Herabsetzung der Versicherungsleistung	21
3 Wirksamkeit der Anpassung	21
§ 35 Welche Abgaben sind zu berücksichtigen?	21
§ 36 Welche Schlichtungsstelle gibt es?	21
§ 37 Übersicht der Definitionen	22
ANLAGE 1	
ZU § 25 DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR GENERATION BUSINESS VON CANADA LIFE	23
ANLAGE 2	
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSATZOPTIONEN BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE UND BEITRAGSBEFREIUNG BEI BERUFSUNFÄHIGKEIT	24
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir im Falle der Berufsunfähigkeit? Wann entsteht und endet der Anspruch?	24
§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	25
§ 3 Wann liegt Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit vor?	26
§ 4 Wann liegt Berufsunfähigkeit wegen Erwerbsunfähigkeit vor?	27
§ 5 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz aus der Zusatzoption?	27
§ 6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für die Zusatzoption ausgeschlossen?	27
§ 7 Müssen Sie uns eine nachträgliche Erhöhung des Risikos mitteilen?	28
§ 8 Was gilt, wenn sie eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente mit uns vereinbart haben?	28
§ 9 Was gilt, wenn Sie die Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall bei Verträgen mit laufenden Beiträgen mit uns vereinbart haben?	29
§ 10 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?	29
§ 11 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Leistung aufgrund einer Berufsunfähigkeit erhalten möchten?	30
§ 12 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	31
§ 13 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit und in welchen Fällen zahlen wir eine Wiedereingliederungshilfe?	31
§ 14 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?	31

§ 15	Mögliche Beitragsstundung während der Versicherungsfallprüfung	32
§ 16	Wie ist das Verhältnis zu Ihrem GENERATION business?	32
§ 17	Wechseloption in eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung	33
§ 18	Keine Überschussbeteiligung	33

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DEN GENERATION BUSINESS VON CANADA LIFE

Die Anlagen 1 und 2 sind Teil dieser Versicherungsbedingungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen innerhalb dieser Versicherungsbedingungen (sowie in unseren vorvertraglichen Informations- und Vertragsunterlagen) gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Eine Übersicht der jeweiligen Definitionen haben wir in § 37 zusammengestellt.

Zur besseren Übersichtlichkeit des Bedingungswerks haben wir Querverweise nur dann gesondert bezeichnet, wenn sie sich in den Anlagen befinden. Querverweise, die nicht gesondert bezeichnet sind, beziehen sich auf diese Versicherungsbedingungen.

Verweise auf Gesetze basieren auf der jeweils am 01.01.2019 geltenden Fassung.

§ 1 Was ist Ihr GENERATION business von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?

1 GENERATION business

Ihr GENERATION business von Canada Life ist eine fondsbasierte, aufgeschobene Rentenversicherung zur Erzielung langfristiger Erträge auf geglätteter Basis. Die Aufschubdauer bezeichnet den Zeitraum zwischen Versicherungs- und Rentenbeginn. Der GENERATION business bietet Ihnen Versicherungsschutz in Form einer Altersrente. Die Höhe Ihrer Altersrente wird bei Rentenbeginn berechnet und hängt unter anderem von der Wertentwicklung des Ihrem Vertrag zugrunde liegenden GENERATION UWP-Fonds II, ein interner Fonds der Canada Life Assurance Europe plc, ab. Die von Ihnen gezahlten Beiträge werden in den GENERATION UWP-Fonds II angelegt, soweit sie nicht zur Abdeckung der Kosten und Gebühren verwendet werden. Aus dem bis zum Rentenbeginn gebildeten Wert des Anteilguthabens werden die Leistungen erbracht, wobei Sie zwischen verschiedenen Rentenarten wählen können.

2 Vertragsarten

Es gibt für GENERATION business die Möglichkeit, laufende Beiträge oder einen Einmalbeitrag zu wählen. Sie können auf bestehende Verträge auch Zuzahlungen leisten. Einmalbeitragszahlungen oder Zuzahlungen sind nicht möglich, wenn der GENERATION business als Rückdeckungsversicherung für eine Unterstützungskasse abgeschlossen wurde. Soweit wir in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich darauf hinweisen, gelten alle Bestimmungen sowohl für GENERATION business mit laufenden Beiträgen als auch mit Einmalbeitrag. Für Zuzahlungen gelten die Regelungen für Einmalbeiträge, soweit diese von den Regelungen für laufende Beiträge abweichen.

Die Art Ihres GENERATION business ist in Ihrem Versicherungsschein bestätigt. Auch wenn Sie beide Arten von GENERATION business zeitgleich mit uns vereinbart haben, handelt es sich um gesonderte Verträge. Sie erhalten deshalb für jeden GENERATION business einen gesonderten Versicherungsschein.

3 Leistung zum Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine laufende Rente. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine Kapitalauszahlung zu wählen. Die genauere Ausgestaltung der Leistungen wird in § 4 näher erläutert.

4 Todesfallleistung

Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine laufende Rente, die sich aus dem Gesamtguthaben, mindestens jedoch aus den eingezahlten Beiträgen, abzüglich der bereits angefallenen Risikokosten für Zusatzoptionen (falls vereinbart) und des Wertes getä-

tigter Teilkündigungen ergibt. Stirbt die versicherte Person während einer beitragsfreien Zeit, ist die Todesfallleistung auf den Wert des Anteilguthabens beschränkt. Die genauere Ausgestaltung der Leistungen wird in § 6 näher erläutert.

5 Zusatzoptionen

Ihr GENERATION business mit laufender Beitragszahlung bietet die Möglichkeit, eine Berufsunfähigkeitsrente (inklusive Beitragsbefreiung) gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit sowie die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit zu vereinbaren.

Ihr GENERATION business mit Einmalbeitrag bietet die Möglichkeit, eine Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit als Zusatzoption zu vereinbaren.

Wenn Sie eine Zusatzoption vereinbart haben, ist diese in Ihrem Versicherungsschein bestätigt.

6 Informationen über den Wert Ihrer Anteile

Sie erhalten eine jährliche Mitteilung von uns, aus der Sie den Wert der Anteile sowie den Wert Ihres Anteilguthabens entnehmen können. Wir geben Ihnen den Wert Ihrer Anteile und Ihres Anteilguthabens auch auf Anfrage an.

§ 2 Wann beginnt und endet Ihr GENERATION business?

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz Ihres GENERATION business beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den sogenannten Einlösungsbeitrag, d.h. den ersten laufenden Beitrag oder Einmalbeitrag, gezahlt haben. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Unsere Leistungspflicht kann jedoch entfallen, wenn Sie den fälligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 19).

2 Ende des Versicherungsschutzes

a) Der Versicherungsschutz endet insgesamt

- mit der Abfindung bei geringem Rentenvermögen nach § 4 Absatz 6 oder der Inanspruchnahme einer Kapitalauszahlung nach § 4 Absatz 10,
- wenn wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten oder ihn anfechten (in diesen Fällen entfällt der Versicherungsschutz gegebenenfalls sogar rückwirkend, siehe § 3),
- mit dem Tod der versicherten Person unter Berücksichtigung gegebenenfalls vereinbarter Rentengarantiezeiten und von Witwen-, Witwer oder Lebenspartnerrenten,
- bei Kündigung des Vertrags oder
- wenn die Voraussetzungen des § 9 für die garantierte Wertentwicklung nicht erfüllt sind und sowohl der Wert des geglätteten als auch des tatsächlichen Anteilguthabens auf null sinkt. Hierüber werden wir Sie informieren.

b) Der Versicherungsschutz für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit endet darüber hinaus gemäß § 5 der Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

- bei Beitragsfreistellung Ihres GENERATION business,
- bei ursprünglichem bzw. vorgezogenem Rentenbeginn Ihres GENERATION business,

- mit Ablauf der für diese Zusatzoptionen vereinbarten Versicherungsdauer oder
 - spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet.
 - Der Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung endet mit dem Ende der für Ihren GENERATION business vereinbarten Beitragszahlungsdauer.
- c) Wenn Sie ausschließlich die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, endet der Versicherungsschutz aus dieser Zusatzoption zudem bei einem Beitragsurlaub. Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gewählt haben, besteht während der Dauer eines Beitragsurlaubs kein Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung.

3 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr bezeichnen wir den Zeitraum eines Jahres ab dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn und die jeweils auf die Jahrestage folgenden Jahre.

§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen, die wir Ihnen nach Ihrer Antragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform stellen. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

2 Unser Rücktrittsrecht

- a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 1) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- b) Im Fall des Rücktritts besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht für den Versicherungsfall jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert (§ 24 Absatz 3) abzüglich einer möglichen Stornogebühr gemäß § 25, soweit der Auszahlung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Die Rückzahlung der Beiträge, die für die Vertragslaufzeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurden, können Sie nicht verlangen.

3 Kündigung

- a) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.

- b) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4 Rückwirkende Vertragsanpassung

- a) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine solche rückwirkende Vertragsanpassung kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zum Verlust des Versicherungsschutzes für bereits eingetretene und zukünftige Versicherungsfälle führen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.
- b) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Ausübung unserer Rechte

- a) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der vorgenannten Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- b) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- c) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

6 Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist (arglistige Täuschung). Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 2 c) gilt entsprechend.

7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Absätze 1 bis 6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 5 c) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

8 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?

1 Zahlung einer Rente aufgrund Ihres Rentenvermögens

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn (§ 5 Absatz 6) erlebt, zahlen wir eine laufende Rente. Diese Rente berechnen wir gemäß Absatz 2 aufgrund des Wertes Ihres Anteilguthabens (siehe § 12) unter Berücksichtigung einer eventuell zu erhebenden Stornogebühr (§ 25) im Fall eines vorgezogenen Rentenbeginns. Den bei aktuellem Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Wert Ihres Anteilguthabens einschließlich des zum Rentenbeginn zugeteilten zusätzlichen Treuebonus (§ 18), jedoch abzüglich der eventuell zu erhebenden Stornogebühr, nennen wir das Rentenvermögen.

2 Grundlagen für die Berechnung der Rente

Die durch uns auszuzahlende Rente wird berechnet unter Berücksichtigung

- der Höhe Ihres Rentenvermögens,
- der von Ihnen gewählten Rentenzahlungsweise und -art,
- des Zeitpunkts Ihres Rentenbeginns,
- des anzuwendenden Rentenfaktors gemäß Absatz 3.

Wir garantieren unter den bedingungsgemäßen Voraussetzungen (insbesondere bei Zahlung aller ursprünglich vereinbarten Beiträge) mindestens die vereinbarte und in der dem Versicherungsschein beigefügten Beispielrechnung ausgewiesene garantierte Rente. Die von uns ermittelte Rente steigt jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns um 1%.

3 Anzuwendender Rentenfaktor

Zum Rentenbeginn wird auf Basis der dann geltenden versicherungsmathematischen Grundsätze und der voraussichtlichen Verwaltungskosten der dann aktuelle Rentenfaktor unter Berücksichtigung der Rentenzahlungsweise- und -art ermittelt.

Wir vergleichen den dann aktuellen Rentenfaktor mit dem gemäß Absatz 4 garantierten Rentenfaktor. Falls Ihre Rente aufgrund der Anwendung des garantierten Rentenfaktors höher wäre, erhalten Sie diese höhere Rente.

4 Garantierter Rentenfaktor

Wir garantieren den in Abschnitt II. Teil I Ziffer 3 b) 2) der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“ ausgewiesenen Rentenfaktor für je 10.000 € des Rentenvermögens. Dieser garantierte Rentenfaktor gilt für eine persönliche Rente gemäß Absatz 8 a) mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise bei ursprünglichem Rentenbeginn. Wir nennen ihn den ursprünglich garantierten Rentenfaktor.

Den ursprünglich garantierten Rentenfaktor haben wir unter der Annahme der Lebenserwartung in Höhe von 50% der Sterbetafel in DAV2004R ohne Verzinsung ermittelt. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung unserer heutigen vorsichtigen Annahme der Anteile von Frauen und Männern in unserem zukünftigen Bestand. Dabei berücksichtigen wir einmalige Verwaltungskosten für die Einrichtung der Rente in Höhe von 2% des Rentenvermögens sowie laufende Verwaltungskosten in Höhe von 2% jeder Rentenzahlung.

In den folgenden Fällen berechnen wir einen neuen garantierten Rentenfaktor nach denselben Annahmen, die wir für die Berechnung des ursprünglich garantierten Rentenfaktors angewandt haben:

- bei vorgezogenem Rentenbeginn,
- bei einer anderen Rentenzahlungsweise bzw. -art als die persönliche Rente mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise.

In den folgenden Fällen der Vertragsänderung können wir einen neuen garantierten Rentenfaktor aufgrund anderer versicherungsmathematischer Annahmen ermitteln und mitteilen, der für den sich hieraus ergebenden Teil des Rentenvermögens gilt:

- bei außerplanmäßigen Beitragserhöhungen,
- bei Zuzahlungen,
- bei Verlängerung der Beitragszahlungsdauer,
- bei Hinausschieben des Rentenbeginns.

Für den sich aus dem ursprünglichen Vertrag ergebenden Teil des Rentenvermögens bleibt es aber bei den ursprünglichen versicherungsmathematischen Annahmen, die dem in Abschnitt II. Teil I Ziffer 3 b) 2) der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“ ausgewiesenen Rentenfaktor zugrunde liegen.

5 Zahlungsweise und Mindestrente

Sie können wählen, ob eine Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich und dann entweder zu Beginn oder zum Ende des jeweiligen Intervalls gezahlt wird. Dabei muss der Betrag pro Rentenzahlung aufgrund der Zahlungsweise mehr als 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV betragen.

6 Abfindung bei geringem Rentenvermögen

Wenn die Rente, die sich aus dem Rentenvermögen zum Rentenbeginn ergibt, 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt (sog. Kleinbetragsrente), sind wir berechtigt, diese durch eine einmalige Kapitalauszahlung abzufinden.

7 Kündigung nach Beginn der Rentenzahlung

Wenn wir mit der Rentenzahlung begonnen haben, ist eine Kündigung der Rente oder die vorzeitige Auszahlung oder Übertragung des Rentenvermögens ausgeschlossen. Nach dem Tod der versicherten Person bzw. der anderen Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, werden keine weiteren Rentenzahlungen geleistet, es sei denn, es ist eine längere Rentengarantiezeit vereinbart.

8 Rentenarten

Zu Rentenbeginn stehen Ihnen folgende Optionen zur Wahl. Diese können Sie jedoch nach Rentenbeginn nicht mehr abändern.

a) Persönliche Rente

Sie können sich für eine lebenslange Rente (Leibrente) auf das Leben der versicherten Person entscheiden.

b) Rente mit zusätzlicher Witwen-, Witwer-, Lebenspartner-, Lebensgefährtenrente.

Wenn Sie sich für diese Möglichkeit entscheiden, zahlen wir zunächst eine Rente bis zum Tod der versicherten Person. Verstirbt die versicherte Person, so zahlen wir anschließend eine Rente in Höhe eines bei Wahl der Rentenart vereinbarten Prozentsatzes der persönlichen Rente an die Person, die uns zum Rentenbeginn als Ehe-, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder Lebensgefährte genannt wurde, falls und so lange diese Person lebt. Es gilt dann der mit Ihnen bei Wahl der Rentenart vereinbarte Prozentsatz der bis dahin an die versicherte Person gezahlten Rente. Für die steuerrechtliche Anerkennung des Lebensgefährten ist es regelmäßig ausreichend, wenn neben der namentlichen Benennung des Lebensgefährten in einer schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber versichert wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

c) Rentengarantiezeit

Sie können sich sowohl bei Antragstellung als auch zum Rentenbeginn für die persönliche Rente mit einer Rentengarantiezeit für einen bestimmten Zeitraum entscheiden. Dieser gewählte Zeitraum beginnt mit dem aktuellen Rentenbeginn und endet zu dem von Ihnen gewählten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet. Wir werden die Rente während dieser Garantiezeit zahlen, auch wenn die versicherte Person während der Garantiezeit stirbt. Sofern die versicherte Person die Garantiezeit überlebt, werden wir die Rente bis zum Tode der versicherten Person weiterzahlen.

Sie können diese Rentengarantiezeit auch für eine persönliche Rente mit zusätzlicher Witwen-, Witwer-, Lebenspartner- oder Lebensgefährtenrente vereinbaren. In diesem Fall können Sie bei Wahl der Rentenart entscheiden, ob bei Tod der versicherten Person während der Garantiezeit die Witwen-, Witwer-, Lebenspartner- oder Lebensgefährtenrente zusätzlich zu der garantierten persönlichen Rente sofort ab Tod der versicherten Person oder erst nach Ablauf der Garantiezeit gezahlt werden soll.

Innerhalb des Durchführungswegs der Direktversicherung können wir Renten im Rahmen der Garantiezeit nur an Hinterbliebene erbringen. Hinterbliebene sind die in Buchstabe b) genannten Personen und Kinder, die gemäß § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG berücksichtigungsfähig sind. Als Kinder gelten neben den eigenen Kindern auch dauerhaft im Haushalt des Arbeitnehmers lebende Kinder, die in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu ihm stehen.

Die garantierte Rente wird für die verbleibende Rentengarantiezeit in unveränderter Höhe (einschließlich Dynamisierungen) an die Hinterbliebenen weitergezahlt.

Auf das Leben von Kindern wird eine Rente höchstens so lange geleistet, wie sie die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG erfüllen.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart worden, können laufende Renten für die Rentengarantiezeit mit dem restlichen Rentenbarwert abgefunden werden. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage den jeweiligen Rentenbarwert mit. Erlebt die versicherte Person den Ablauf der abgefundenen Rentengarantiezeit, setzt die lebenslange Rentenzahlung wieder ein.

d) Abgekürzte Leibrente

Sie können sich – außer im Rahmen des Durchführungswegs der Direktversicherung oder wenn der GENERATION business als Rückdeckungsversicherung für eine Unterstützungskasse abgeschlossen wurde – für eine abgekürzte Leibrente von 5 Jahren entscheiden. Sofern die versicherte Person vor Ablauf der Rentenzahlungsdauer von 5 Jahren verstirbt, wird der verbleibende Barwert an den Bezugsberechtigten als Leibrente für die verbleibende Rentenzahlungsdauer gezahlt. Die Rentenzahlungen enden jedenfalls mit Ablauf der Rentenzahlungsdauer von insgesamt 5 Jahren.

e) Rentendynamik

Die persönliche Rente bzw. die Witwen-, Witwer- oder Lebenspartnerrente bzw. die garantierte Zeitrente steigt jährlich um 1%. Sie können stattdessen bestimmen, dass diese Rente/n um 3% oder 5% jährlich steigt/steigen.

f) Marktoption

(i) Falls Sie die Marktoption wählen, werden wir uns darum bemühen, für Sie alternative Angebote von für uns verfügbarer ausgewählter Versicherer für eine entsprechende Rente auf das Leben der versicherten Person einzuholen.

Die Angebote, die wir erhalten und die unseren Qualitätsanforderungen entsprechen, werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn mitteilen. Gleichzeitig erhalten Sie nähere Angaben zu den bei uns erhältlichen Rentenzahlungen. Die alternativen Angebote unterliegen im Rahmen des Durchführungswegs der Direktversicherung den gleichen bedingungsgemäßen Voraussetzungen wie unsere Rente.

(ii) Sofern Sie sich dazu entscheiden, Rentenzahlungen auf der Grundlage des Angebots eines anderen Versicherers in Anspruch zu nehmen, werden wir uns darum bemühen, einen entsprechenden Vertrag zwischen uns und dem von Ihnen ausgewählten Versicherer zustande zu bringen. Falls der von Ihnen ausgewählte Versicherer nicht bereit ist, einen Vertrag auf der Grundlage seines Angebots mit uns abzuschließen, können Sie das Angebot eines anderen Versicherers auswählen; Satz 1 gilt dann entsprechend.

(iii) Alle Absprachen des mit dem anderen Versicherer vereinbarten Versicherungsvertrags gelten auch für die von uns an Sie zu zahlende Rente.

(iv) Wenn Sie uns Ihre Wahl hinsichtlich der Alternativangebote gemäß dieser Marktoption (i) nicht bis spätestens 2 Wochen vor Rentenbeginn mitteilen, die Alternativangebote ablehnen oder keiner der anderen Versicherer zur Annahme unseres Antrags bereit ist, werden wir an Sie eine persönliche Rente gemäß Absatz 6 a) zahlen.

(v) Durch die Ausübung der Marktoption besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Auszahlung des Gesamtguthabens.

g) Andere Rentenzahlungsmodelle

Möglicherweise entwickeln wir bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn noch weitere Rentenmodelle für Ihren GENERATION business. Sollte dies der Fall sein, werden wir Ihnen diese Modelle zusätzlich zu den Rentenarten gemäß a) bis f) vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn anbieten. Dies gilt auch für den Durchführungsweg der Direktversicherung, soweit diese Rentenmodelle steuerlich zulässig sind.

9 Fristen für die Wahl der Rentenart

Sofern Sie Ihr Wahlrecht bzgl. der Rentenart ausüben möchten, benötigen wir eine Mitteilung von Ihnen in Textform. Sie können Ihr Wahlrecht frühestens 6 Monate vor dem aktuellen Rentenbeginn ausüben. Die entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat bzw. bei Wahl der Marktoption gemäß Absatz 8 f) spätestens 2 Monate vor aktuellem Rentenbeginn zugehen. Kurz- oder langfristige Mitteilungen sind möglich, bedürfen aber unserer Zustimmung. Wenn wir von Ihnen keine rechtzeitige Mitteilung erhalten, werden wir an Sie eine persönliche Rente gemäß Absatz 8 a) unter Berücksichtigung des Absatzes 6 zahlen.

10 Kapitalauszahlung

Sie können statt einer Rentenzahlung auch eine Kapitalauszahlung zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns wählen. Eine Kapitalauszahlung zum aktuellen Rentenbeginn kann allerdings frühestens ein Jahr vor aktuellem Rentenbeginn gewählt werden. Sofern Sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, können Sie sich auch dazu entschließen, einen Teil von bis zu 30% Ihres Rentenvermögens als Kapitalauszahlung und den verbleibenden Restbetrag in Form eines der unter Absatz 8 a) bis g) beschriebenen Rentenmodelle zu erhalten. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen?

1 Ursprünglicher Rentenbeginn

Der mit Ihnen bei Abschluss des Versicherungsvertrags vereinbarte Rentenbeginn wird in dem bei Abschluss des GENERATION business ausgestellten Versicherungsschein aufgeführt. Dieses Datum nennen wir Ihren ursprünglichen Rentenbeginn.

2 Vorgezogener Rentenbeginn

Ab 3 Monate vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn können Sie Ihren ursprünglichen Rentenbeginn einmalig auf einen früheren Termin vorverlegen, den wir vorgezogenen Rentenbeginn nennen. Ihre Mitteilung muss uns gemäß § 4 Absatz 9 fristgerecht vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn zugegangen sein. Die Vorverlegung ist jedoch nur möglich, wenn

a) bei Ihrem GENERATION business mit laufenden Beiträgen mindestens 12 Jahre zwischen dem Versicherungsbeginn und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegen oder

b) bei Ihrem GENERATION business mit Einmalbeitrag mindestens 10 Jahre zwischen dem zuletzt gezahlten Einmalbeitrag und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegen.

c) Im Fall der Direktversicherung darf der vorgezogene Rentenbeginn nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres liegen.

3 Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns

Bitte beachten Sie, dass bei einem vorgezogenen Rentenbeginn eine Stornogebühr (§ 25) erhoben werden kann und dass Sie ab dem vorgezogenen Rentenbeginn keinen Treuebonus (§ 18) mehr erhalten.

Eine gegebenenfalls mitversicherte Zusatzoption endet mit Eintritt des vorgezogenen Rentenbeginns. Wenn zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns ein Versicherungsfall besteht, werden die hieraus resultierenden Leistungen zum vorgezogenen Rentenbeginn eingestellt.

Sie verlieren auch die Garantien des § 9 (Garantie der Wertentwicklung und Beitragsgarantie) und den Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus nach § 17, wenn Ihr GENERATION business zu dem Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns die Garantievoraussetzungen nicht erfüllt. Beim GENERATION business gegen Einmalbeitrag gelten die Garantien des § 9 nicht im Falle des vorgezogenen Rentenbeginns. Ein Schlussbonus ist aber unter den in § 17 Absatz 3 beschriebenen Voraussetzungen möglich.

In den Fällen der berechtigten Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersleistung gemäß § 6 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) bleiben jedoch gemäß § 9 Absatz 4 Garantien unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.

4 Hinausgeschobener Rentenbeginn

Ab 3 Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn können Sie Ihren ursprünglichen Rentenbeginn einmalig auf einen späteren Termin hinausschieben, den wir hinausgeschobenen Rentenbeginn nennen. Eine entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn zugegangen sein. Der hinausgeschobene Rentenbeginn darf nicht nach dem Jahrestag des Versicherungsbeginns liegen, der dem 85. Geburtstag der versicherten Person folgt.

5 Folgen des hinausgeschobenen Rentenbeginns

Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt nach ursprünglichem Rentenbeginn. Die Beiträge können jedoch bei einem GENERATION business mit laufenden Beiträgen über den Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns hinaus bis zum aktuellen Rentenbeginn gezahlt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat.

Bei einem GENERATION business mit Einmalbeitrag können weitere Beiträge noch bis zu 10 Jahre vor dem hinausgeschobenen Rentenbeginn gezahlt werden.

Die Beitragsgarantie gemäß § 9 entfällt.

Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes über den ursprünglichen Rentenbeginn hinaus ist für die gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen. Wenn zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns ein Versicherungsfall im Rahmen der Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit besteht, werden die hieraus resultierenden Leistungen zum ursprünglichen Rentenbeginn eingestellt, sofern nicht vereinbart worden ist, dass diese Leistungen schon zu einem früheren Zeitpunkt enden.

6 Aktueller Rentenbeginn

Der für Ihren GENERATION business jeweils geltende Rentenbeginn, d.h. der ursprüngliche Rentenbeginn oder, soweit zutreffend, der vorgezogene oder hinausgeschobene Rentenbeginn, wird von uns auch als aktueller Rentenbeginn bezeichnet.

§ 6 Was geschieht im Fall des Todes vor Rentenbeginn?

Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine laufende Rente auf das Leben des/der Hinterbliebenen. Auf das Leben von Kindern wird eine Rente höchstens so lange geleistet, wie sie die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG erfüllen. Die Rente wird entsprechend § 4 Absatz 2 auf der Grundlage der dem Vertrag zum Todestag zugewiesenen Anteile des Gesamtguthabens, mindestens jedoch auf Grundlage der eingezahlten Beiträge abzüglich der bereits angefallenen Risikokosten für Zusatzoptionen (falls vereinbart) und des Wertes getätigter Teilkündigungen, ermittelt. Wir verzichten in diesem Fall darauf, eine Wertangleichung vorzunehmen oder eine Stornogebühr zu erheben. Sollte es mehr als einen Anspruchsberechtigten geben, wird der anteilige Anspruch auf das Gesamtguthaben bei der Ermittlung der Rente berücksichtigt.

Der/Die Anspruchsberechtigte/n können optional auch anstelle der lebenslangen Rente eine Kapitalauszahlung wählen. Der/Die Anspruchsberechtigte/n muss/müssen dieses Wahlrecht durch Mitteilung in Textform an uns ausüben. Die Mitteilung muss uns spätestens einen Monat nach dem Tod der versicherten Person zugehen.

Sollten keine Hinterbliebenen leben, entfällt der Anspruch auf eine Rente. In diesem Fall zahlen wir ein einmaliges Sterbegeld auf der Grundlage der dem Vertrag zum Todeszeitpunkt zugewiesenen Anteile des Gesamtguthabens bzw., falls höher, in Höhe der Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich der bereits angefallenen Risikokosten für Zusatzoptionen (falls vereinbart) und des Wertes getätigter Teilkündigungen. Das Sterbegeld ist jedoch begrenzt auf die Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten im Sinne von § 150 Absatz 4 VVG. Sollte in diesem Fall das Rentenvermögen das Sterbegeld übersteigen, verbleibt der überschüssige Betrag im GENERATION UWP-Fonds II und dient der anteiligen Erhöhung der Anteilguthaben aller Versicherungsnehmer, die an dem GENERATION UWP-Fonds II oder einem anderen Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe plc beteiligt sind.

Stirbt die versicherte Person während des Beitragsurlaubes oder einer Beitragsfreistellung gemäß § 23, so ist die Hinterbliebenenrente, die Kapitalauszahlung bzw. das Sterbegeld auf den Wert des Gesamtguthabens beschränkt, auch wenn die Summe der eingezahlten Beiträge höher als der Wert des Gesamtguthabens sein sollte.

§ 7 Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen?

Ihr GENERATION business mit laufender Beitragszahlung bietet die Möglichkeit, die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente (inklusive Beitragsbefreiung) oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit zu wählen.

Ihr GENERATION business mit Einmalbeitrag bietet die Möglichkeit die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente zu wählen.

Bei den einzelnen Optionen handelt es sich nicht um selbstständige Zusatzversicherungen, sondern um unselbstständige Teile Ihres Vertrags. Art und Umfang des Versicherungsschutzes für diese beiden Zusatzoptionen sind in Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit enthalten.

§ 8 Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es?

1 Allgemeine Ausschlüsse

Es besteht keine Leistungspflicht für uns, wenn der Versicherungsfall verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person bei Letzteren auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
- b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person,
- c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall der versicherten Person, es sei denn, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist,
- d) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie vorsätzlich den Versicherungsfall herbeigeführt haben,
- e) durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektronen- Volt, durch Neutronen jeder Energie, durch Laser- oder Maserstrahlen; soweit die versicherte Person als Arzt oder medizinisches Hilfspersonal diesem Risiko ausgesetzt ist oder wenn eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

2 Besondere Ausschlüsse für die Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gelten ausschließlich die in § 6 der Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit geregelten Ausschlüsse.

§ 9 Welche Garantien geben wir Ihnen?

1 Garantien bei GENERATION business mit laufenden Beiträgen

Unsere Garantien

a) GENERATION UWP-Fonds II bezogene Garantie

Wir garantieren Ihnen, wenn die unter Buchstabe c) (i) genannten Garantievoraussetzungen erfüllt sind, bei Ihrem GENERATION business mit laufenden Beiträgen, dass zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns oder einer Kündigung vor ursprünglichem Rentenbeginn

- (i) wir keine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION business zustehenden Anteile genießen, und
- (ii) der durchschnittliche geglättete Wertzuwachs der Ihrem GENERATION business zustehenden geglätteten Anteile mindestens 1% pro Jahr betragen wird.

b) Beitragsgarantie

Wir garantieren Ihnen, wenn die unter Buchstabe c) genannten Garantievoraussetzungen erfüllt sind, ausschließlich zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns, dass das geglättete Anteilguthaben mindestens der Summe aller für den GENERATION UWP-Fonds II gezahlten Beiträge, reduziert um die in Ansatz zu bringenden bereits angefallenen Risikokosten für eine gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoption und Werte getätigter Teilkündigungen, entspricht. Wenn Sie den in den GENERATION UWP-Fonds II investierten Beitragsanteil für mehr als zwölf Monate reduzieren, gilt die Beitragsgarantie von Beginn an nur in Höhe des insoweit nachträglich reduzierten Beitragsanteils.

c) Garantievoraussetzungen

- (i) Gemeinsame Voraussetzung für die unter a) und b) genannten Garantien ist, dass Ihr GENERATION business mit laufenden Beiträgen
 - bis mindestens 5 Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn und
 - mindestens 12 Jahre insgesamt bestanden hat.
- (ii) Weitere Voraussetzung für die unter b) genannte Beitragsgarantie ist darüber hinaus, dass Sie Ihren Versicherungsvertrag nicht beitragsfrei gestellt oder keinen mehr als zwölfmonatigen Beitragsurlaub genommen haben.

Folgen des Garantieverlusts

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen gemäß diesem Absatz 1 c) (i) nicht erfüllen, ist es möglich, dass wir eine Wertangleichung gemäß § 16 vornehmen müssen oder dass Sie keinen Schlussbonus gemäß § 17 erhalten. Dadurch würden Sie am maßgeblichen Stichtag ein geringeres Rentenvermögen bzw. einen geringeren Rückkaufwert erhalten.

2 Garantien bei GENERATION business mit Einmalbeiträgen

Unsere Garantien

a) GENERATION UWP-Fonds II bezogene Garantie

Wir garantieren Ihnen bei Ihrem GENERATION business mit Einmalbeitrag, wenn die unter Buchstabe c) genannten Garantievoraussetzungen erfüllt sind, zum Zeitpunkt des ursprünglichen oder des hinausgeschobenen Rentenbeginns, dass

- aa) wir keine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION business zustehenden Anteile genießen, und
- bb) der durchschnittliche geglättete Wertzuwachs der Ihrem GENERATION business zustehenden geglätteten Anteile mindestens 1% pro Jahr betragen wird.

b) Beitragsgarantie

Wir garantieren Ihnen, wenn die unter Buchstabe c) genannten Garantievoraussetzungen erfüllt sind, ausschließlich zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns, dass das geglättete Anteilguthaben mindestens dem für den GENERATION UWP-Fonds II gezahlten Einmalbeitrag, reduziert um die in Ansatz zu bringenden bereits angefallenen Risikokosten für eine gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoption und Werte getätigter Teilkündigungen, entspricht.

Diese unter a) und b) genannten Garantien gelten nicht im Fall einer Kündigung oder eines vorgezogenen Rentenbeginns.

c) Garantievoraussetzungen

Voraussetzung für die unter a) und b) genannten Garantien ist, dass Ihr GENERATION business mit Einmalbeitrag

- mindestens 10 Jahre seit Versicherungsbeginn bestanden hat und
- in den letzten 10 Jahren keine weiteren Einmalbeiträge eingezahlt wurden.

d) Folgen des Garantieverlusts

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen nicht erfüllen, ist es möglich, dass wir eine Wertangleichung gemäß § 16 vornehmen müssen oder dass Sie keinen Schlussbonus gemäß § 17 erhalten. Dadurch würden Sie am maßgeblichen Stichtag ein geringeres Rentenvermögen bzw. einen geringeren Rückkaufwert erhalten.

3 Garantie bei Beitragsfreistellung

Wir garantieren Ihnen bei Ihrem aktuellen Rentenbeginn, dass das geglättete Anteilguthaben mindestens dem geglätteten Anteilguthaben zum Zeitpunkt der letzten Beitragsfreistellung bzw. Teilkündigung nach Beitragsfreistellung vor Rentenbeginn entspricht.

Diese Garantie gilt nicht, wenn bei letzter Beitragsfreistellung bzw. Teilkündigung nach Beitragsfreistellung vor aktuellem Rentenbeginn das geglättete Anteilguthaben weniger als 1.500 € beträgt oder der aktuelle Rentenbeginn mehr als 5 Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn liegt. § 9 Absatz 1 bleibt jedoch unberührt.

Durch eine Teilkündigung nach Beitragsfreistellung reduziert sich das zu diesem Zeitpunkt vorhandene geglättete Anteilguthaben. Entsprechend reduziert sich auch das wegen Beitragsfreistellung zum aktuellen Rentenbeginn garantierte geglättete Anteilguthaben.

Die neue Garantie ergibt sich aus dem geglätteten Anteilguthaben zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung reduziert um den Betrag der für die Teilkündigung aufgelösten geglätteten Anteile. Beträgt das geglättete Anteilguthaben nach Beitragsfreistellung reduziert um den Betrag der für die Teilkündigung aufgelösten geglätteten Anteile der Teilkündigung weniger als 1.500 € oder liegt der aktuelle Rentenbeginn mehr als 5 Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn, garantieren wir Ihnen bei Ihrem aktuellen Rentenbeginn keinen Mindestwert für Ihr geglättetes Anteilguthaben. In diesem Fall erlischt auch der gesamte Vertrag, wenn das tatsächliche Anteilguthaben nicht ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken. Hierüber werden wir Sie informieren. § 9 Absatz 1 bleibt jedoch unberührt.

4 Garantien bei vorzeitiger Altersleistung gemäß § 6 BetrAVG

In den Fällen der berechtigten Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersleistung gemäß § 6 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) werden wir für GENERATION business mit laufendem Beitrag oder Einmalbeitrag

- a) keine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vornehmen, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION business zustehenden geglätteten Anteile genießen, und
- b) Ihnen einen Schlussbonus gewähren, soweit ein solcher vorhanden ist.

§ 10 Was ist der GENERATION UWP-Fonds II? Wie sind Sie an ihm beteiligt?

1 Wesen des GENERATION UWP-Fonds II

Der GENERATION UWP-Fonds II ist ein interner Fonds, der den Versicherungsnehmern des GENERATION business zur Verfügung steht und der ein Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe plc ist. Der UWP-Fonds und seine Teilfonds partizipieren untereinander an den durch das Ausscheiden der an ihnen beteiligten Versicherungsnehmer entstehenden Gewinnen und Verlusten entsprechend der jeweils für die Versicherungsnehmer geltenden Versicherungsbedingungen. Der GENERATION UWP-Fonds II ist ein interner, in gleichwertige Anteile aufgeteilter Fonds, der nicht öffentlich an einer Börse gehandelt wird. Er wird in Euro geführt.

Wir investieren die von Ihnen erhaltenen Beiträge, soweit sie nicht zur Abdeckung von Kosten und Gebühren oder für die mögliche Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit verwendet werden, in den GENERATION UWP-Fonds II und teilen hierfür Ihrem GENERATION business Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds II zu. Sie werden an den Erträgen des GENERATION UWP-Fonds II nach Maßgabe dieser

Versicherungsbedingungen beteiligt. Sie haben kein unmittelbares Anrecht auf die Anteile oder die in dem GENERATION UWP-Fonds II enthaltenen Vermögenswerte und können die Übertragung der Anteile nicht verlangen. Sie haben im Rahmen Ihres GENERATION business weiterhin nicht das Recht, sich an anderen Canada Life Fonds zu beteiligen.

Der GENERATION UWP-Fonds II wird durch einen Fondsmanager verwaltet. Den Namen des Fondsmanagers teilen wir Ihnen bei Übersendung des Versicherungsscheins sowie bei späteren Änderungen mit. Die Auswahl des Fondsmanagers werden wir mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns treffen.

2 Anlagegrundsätze des GENERATION UWP-Fonds II

Das Vermögen des GENERATION UWP-Fonds II wird in Abstimmung mit dem von uns beauftragten Fondsmanager wie folgt investiert:

- a) Maximal 90% des Vermögens des Fonds werden zeitgleich in nationale und internationale Aktien und Grundstücke investiert.
- b) Mindestens 10% des Vermögens des Fonds müssen aus festverzinslichen Wertpapieren, Bargeld oder Depositengeldern bestehen.
- c) Mindestens 10% des Vermögens müssen in Euro notiert sein.

Die Anlagegrundsätze stellen nur einen Rahmen für die Investitionsmöglichkeiten des GENERATION UWP-Fonds II dar. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Fondsvermögens finden Sie in unserem Internet-auftritt oder erhalten Sie auf Anfrage.

3 Wie sind Sie am GENERATION UWP-Fonds II beteiligt?

Der GENERATION UWP-Fonds II hat drei unterschiedliche Werte, den Wert des geglätteten Anteilguthabens gemäß § 12 Absatz 4, den tatsächlichen Wert des Anteilguthabens gemäß § 12 Absatz 6 und das angepasste Anteilguthaben, gemäß § 25 Absatz 2.

§ 11 Wie werden für Ihre Beiträge Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds II zugeteilt?

1 Grundprinzipien für die Berechnung der Zuteilung

Für Ihre Beiträge werden Ihrem GENERATION business Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds II nach Maßgabe der nachstehenden Absätze sowie dem sich aus den §§ 12 bis 15 ergebenden Ausgabekurs zugeteilt.

Die Anzahl der dem Anteilguthaben Ihres Vertrags zuzuführenden Anteile errechnet sich durch Division des zugewiesenen Beitrags oder des zugewiesenen Beitragsanteils, der in den Fonds investiert werden soll, durch den maßgeblichen Ausgabekurs, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung gemäß § 14 wir Ihre Beiträge erhalten. Bei der Berechnung der Anzahl der Anteile, die Ihrem GENERATION business zugeteilt werden, dürfen wir auf ein Zehntausendstel eines Anteils runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

2 Zuteilungssätze bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

a) Differenzierung nach Beitragszahlungsdauer

Für Verträge mit laufenden Beiträgen haben wir 3 Beitragsgruppen gebildet, für die unterschiedliche Zuteilungssätze gelten. Der für Verträge mit laufenden Beiträgen maßgebliche Zuteilungssatz hängt auch von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer (aufgerundet auf das nächste volle Jahr) ab. Für die Berechnung des Zuteilungssatzes werden nur solche Zeiträume berücksichtigt, für die tatsächlich Beitragszahlungen erfolgt sind. Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, werden die Zeiträume der Beitragsfreistellung und des Beitragsurlaubs nicht als Zeiträume der tatsächlichen Beitragszahlung berücksichtigt. Bitte beachten Sie § 23.

b) Verringerter Zuteilungssatz für laufende Beiträge in den ersten 10 Versicherungsjahren

Für die auf die ersten 10 Versicherungsjahre gezahlten Beiträge gelten verringerte Zuteilungssätze. Die nicht zugeteilten Anteile Ihres Beitrags dienen der Tilgung der für die ersten 5 Versicherungsjahre anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten und der für die ersten 10 Versicherungsjahre anfallenden Fixkosten Ihres Vertrags. Aufgrund dessen wird

von Ihnen auf die ersten 5 Versicherungsjahre gezahlten Beiträgen ein höherer Beitragsanteil zur Deckung der genannten Kosten verwendet, als von den auf die Versicherungsjahre 6 bis 10 gezahlten Beiträgen. In der nachstehenden Tabelle A sind die verringerten Zuteilungssätze aufgrund beider Kosten berücksichtigt. Diese Zuteilungssätze gelten für die auf die ersten 5 Versicherungsjahre gezahlten Beiträge:

Tabelle A Zuteilungssätze für die ersten 5 Versicherungsjahre

Beitragszahlungsdauer in Jahren	Beitragsgruppen		
	Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag von 0 € bis 2.399 €	Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag von 2.400 € bis 5.999 €	Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag ab 6.000 €
5	78,50%	78,75%	79,00%
6	77,50%	77,75%	78,00%
7	76,50%	76,75%	77,00%
8	75,50%	75,75%	76,00%
9	74,50%	74,75%	75,00%
10	73,50%	73,75%	74,00%
11	72,50%	72,75%	73,00%
12	71,50%	71,75%	72,00%
13	70,50%	70,75%	71,00%
14	69,50%	69,75%	70,00%
15	68,50%	68,75%	69,00%
16	67,50%	67,75%	68,00%
17	66,50%	66,75%	67,00%
18	65,50%	65,75%	66,00%
19	64,50%	64,75%	65,00%
20	63,50%	63,75%	64,00%
21	62,50%	62,75%	63,00%
22	61,50%	61,75%	62,00%
23	60,50%	60,75%	61,00%
24	59,50%	59,75%	60,00%
25	58,50%	58,75%	59,00%
26	57,50%	57,75%	58,00%
27	56,50%	56,75%	57,00%
28	55,50%	55,75%	56,00%
29	54,50%	54,75%	55,00%
30	53,50%	53,75%	54,00%
31	52,50%	52,75%	53,00%
32	51,50%	51,75%	52,00%
33	50,50%	50,75%	51,00%
34	49,50%	49,75%	50,00%
35	48,50%	48,75%	49,00%
36 und mehr	48,50%	48,75%	49,00%

Ab dem 6. Versicherungsjahr erhöhen sich die Zuteilungssätze, da keine Abschluss- und Vertriebskosten mehr getilgt werden müssen. Die in der nachfolgenden Tabelle B angegebenen Zuteilungssätze berücksichtigen also nur noch die Tilgung der Fixkosten. Diese Zuteilungssätze gelten für die auf die Versicherungsjahre 6 bis 10 gezahlten Beiträge:

Tabelle B Zuteilungssätze für die Versicherungsjahre sechs bis zehn

Vereinbarte Beitragszahlungsdauer in Jahren	Beitragsgruppen		
	Jährliche Beitragshöhe bis zu 2.399 €	Jährliche Beitragshöhe von 2.400 € bis 5.999 €	Jährliche Beitragshöhe von 6.000 €
5 bis 19	86,75 %	87,25 %	87,50 %
20 bis 24	87,00 %	87,50 %	87,75 %
25 bis 29	87,25 %	87,75 %	88,00 %
30 und mehr	87,50 %	88,00 %	88,25 %

c) Zuteilungssatz für laufende Beiträge ab dem elften Versicherungsjahr

Laufende Beiträge, die auf das 11. und folgende Versicherungsjahre gezahlt werden, erhalten einen Zuteilungssatz von mindestens 100% des Beitrags.

3 Zuteilungssätze für außerplanmäßige Beitragserhöhungen

Wenn Sie sich für eine außerplanmäßige Beitragserhöhung gemäß § 22 Absatz 1 entscheiden, erfolgt die Zuteilung für den erhöhten Beitragsanteil gesondert aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Regeln, jedoch unter Berücksichtigung der entsprechend kürzeren Beitragszahlungsdauer der jeweiligen außerplanmäßigen Erhöhung.

Dabei sind im Rahmen von Absatz 2 die zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung verbleibende Beitragszahlungsdauer und die Höhe des dann geltenden jährlichen Beitrags und des außerplanmäßig erhöhten Beitragsanteils maßgeblich. Sollte dieser neue Gesamtbeitrag in eine höhere Beitragsgruppe fallen, gilt der entsprechend höhere Zuteilungssatz nur für den außerplanmäßig erhöhten Beitragsanteil.

Die verbleibende Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung und dem vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsende. Die Sätze 1 bis 4 gelten bei mehreren Erhöhungen entsprechend.

4 Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen

Die Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen gemäß § 20 richten sich grundsätzlich während der gesamten Beitragszahlungsdauer nach den Zuteilungssätzen für den gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zuteilungssatz des ursprünglichen Jahresbeitrags, jedoch unter Berücksichtigung der entsprechend kürzeren Beitragszahlungsdauer der jeweiligen planmäßigen Erhöhung.

Folgt eine planmäßige Beitragserhöhung einer außerplanmäßigen Beitragserhöhung, so ist während der verbleibenden Beitragszahlungsdauer der außerplanmäßig erhöhte Beitragsanteil zusätzlich des ursprünglichen Jahresbeitrags für den Zuteilungssatz maßgeblich. Vorherige planmäßige Beitragserhöhungen werden dagegen nicht berücksichtigt.

5 Zuteilungssätze nach Beitragsreduzierungen

Wenn Sie Ihren Beitrag gemäß § 22 Absatz 1 reduzieren hat dies keine Auswirkungen auf die Beitragszuteilung gemäß der zuvor geltenden Beitragsgruppe, auch wenn der reduzierte Beitrag in eine andere Beitragsgruppe mit einem geringeren Zuteilungssatz fällt.

6 Zuteilungssätze für Einmalbeiträge oder Zuzahlungen

Bei einem GENERATION business mit Einmalbeitrag oder bei Zuzahlung werden die Anteile zu folgenden Prozentsätzen je Einmalbeitrag oder Zuzahlung zugeteilt:

Beitrag	Zuteilungssatz
bis 9.999 €	94 %
von 10.000 € bis 24.999 €	95 %
von 25.000 € bis 49.999 €	96 %
50.000 € und mehr	97,5 %

Bei jeder weiteren Zuzahlung ist die Summe aus dem Zuzahlungsbetrag und dem zuvor bereits gezahlten Beitrag für den anzuwendenden Zuteilungssatz maßgeblich.

§ 12 Was ist der Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens? Welchen tatsächlichen Wert hat Ihr Anteilguthaben?

1 Geglättetes Anteilguthaben und geglätteter Wertzuwachs des GENERATION UWP-Fonds II

Der geglättete Wertzuwachs ist, sobald er von uns festgesetzt wurde, unabhängig von dem tatsächlichen Wert des GENERATION UWP-Fonds II gemäß Absatz 5 und dessen Schwankungen. Der geglättete Wertzuwachs wird nach Maßgabe der nachstehenden Absätze 2 bis 4 ermittelt und gemäß § 9 garantiert. Der Kurs der geglätteten Anteile kann nicht fallen.

Wir haben bei Aufstellung des GENERATION UWP-Fonds II einen Wertzuwachs für den Kurs der geglätteten Anteile festgesetzt. Danach setzen wir am ersten Werktag im April eines jeden Jahres den jährlichen Wertzuwachs fest, der bis zum ersten Werktag des folgenden Aprils wirksam bleibt.

Diesen Wertzuwachs nennen wir den geglätteten Wertzuwachs.

Bei Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses berücksichtigen wir die bisherige Entwicklung des tatsächlichen Wertes des GENERATION UWP-Fonds II und unsere Einschätzung, welche Rendite voraussichtlich langfristig mit den Vermögenswerten des GENERATION UWP-Fonds II erzielt werden kann. Ferner berücksichtigen wir die Fondsverwaltungsgebühren gemäß § 26 Absatz 7 der Versicherungsbedingungen.

Eine unterjährige Neubestimmung des geglätteten Wertzuwachses bis zum dann folgenden ersten Werktag eines Aprils ist möglich, wenn dies im Interesse der anderen Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist, soweit deren Beiträge ganz oder teilweise in den GENERATION UWP-Fonds II oder andere Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life investiert werden.

Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage den jeweils gültigen geglätteten Wertzuwachs mit.

2 Wert der geglätteten Anteile am GENERATION UWP-Fonds II

Der Kurs der geglätteten Anteile wird dem geglätteten Wertzuwachs entsprechend angepasst. Die Häufigkeit der Kursanpassung kann von uns geändert werden. Sie muss jedoch mindestens monatlich und darf höchstens täglich (Bewertungsstichtag) erfolgen.

Bei der Kursanpassung dürfen wir auf ein Hundertstel der jeweils für Ihren GENERATION business gültigen Währungseinheit runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

Bei Ermittlung des Wertes der Anteile des geglätteten Anteilguthabens wird zwischen Ausgabe- und Rücknahmekurs der Anteile des geglätteten Anteilguthabens unterschieden. Der Rücknahmekurs der Anteile am geglätteten Anteilguthaben entspricht dem Wert der geglätteten Anteile. Der Ausgabekurs der Anteile am geglätteten Anteilguthaben wird berechnet, indem der Rücknahmekurs mit 100/95 multipliziert wird.

3 Ermittlung des Wertes des geglätteten Anteilguthabens

Der Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens am GENERATION UWP-Fonds II wird bestimmt durch die Zuweisung von geglätteten Anteilen zum geglätteten Ausgabekurs und der Auflösung von geglätteten Anteilen zum geglätteten Rücknahmekurs.

4 Wert des geglätteten Anteilguthabens

Der Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens errechnet sich aus der Multiplikation der Ihrem GENERATION business zum gegebenen Zeitpunkt zustehenden geglätteten Anteile im GENERATION UWP-Fonds II mit dem geglätteten Rücknahmekurs. Wir nennen den Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens Ihr geglättetes Anteilguthaben.

5 Fondswert des GENERATION UWP-Fonds II

Der Fondswert wird zunächst gemäß § 15 bestimmt. Zusätzlich hängt der Fondswert von den Gegebenheiten bei unseren anderen Versicherungsnehmern bei deren aktuellem Rentenbeginn, Tod der versicherten Person, Umschichtung von Anteilen aus dem GENERATION UWP-Fonds II oder Kündigung ab, die an dem GENERATION UWP-Fonds II oder einem anderen Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe plc beteiligt sind. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer UWP-Anteilguthaben über deren geglätteten UWP-Anteilguthaben liegt und wir keinen vollständigen Schlussbonus gewähren, erhöht sich der Fondswert des jeweiligen UWP-Fonds. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer UWP-Anteilguthaben unter deren geglätteten UWP-Anteilguthaben liegt und die anderen Versicherungsnehmer die ihren Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Garantievoraussetzungen erfüllen bzw. die versicherte Person stirbt, verringert sich der Fondswert des jeweiligen UWP-Fonds.

6 Der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens

Nach dem der Fondswert des GENERATION UWP-Fonds II gemäß des vorstehenden Absatz 5 bestimmt wurde, werden die Kurse der Anteile, die Zuweisung von Anteilen, die Auflösung von Anteilen und daher der tatsächliche Wert des Anteilguthabens berechnet wie der Fondswert gemäß Absatz 5.

Der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens ergibt sich aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs.

Der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens wird mindestens monatlich und höchstens täglich (Bewertungsstichtag) ermittelt. Die Häufigkeit der Ermittlung kann von uns geändert werden.

Bei der Kursanpassung dürfen wir auf ein Hundertstel der jeweils für Ihren GENERATION business gültigen Währungseinheit runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

§ 13 Wie hoch ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs für die Anteile? Wann berechnen wir welchen der beiden Kurse?

Der Rücknahmekurs der Anteile ist 5% geringer als deren Ausgabekurs. Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs der Anteile in Höhe von 5% bezeichnen wir als Rücknahmeabschlag.

Beim GENERATION business erfolgt die Zuteilung der Anteile zum Ausgabekurs und deren Auflösung zum Rücknahmekurs.

Zur Ermittlung Ihres geglätteten Anteilguthabens berechnen wir den Rücknahmekurs.

§ 14 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?

1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile

Für die Zuteilung der Anteile legen wir den Ausgabekurs zugrunde, der an dem Tag oder spätestens bis zum dritten darauf folgenden Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beiträge erhalten, um die nötigen Vermögenswerte für den internen Fonds kaufen zu können; § 19 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Sollte der Stichtag auf einen Tag fallen, der kein Bewertungsstichtag gemäß § 12 ist, so gilt der nächste Bewertungsstichtag.

2 Stichtag für die Auflösung der Anteile

Zur Bestimmung Ihres geglätteten Anteilguthabens legen wir die Rücknahmekurse zum Ende des jeweiligen Stichtags wie folgt zugrunde, um die nötigen Vermögenswerte des internen Fonds verkaufen zu können:

- a) Bei Tod der versicherten Person innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung.
- b) Wenn Sie kündigen, am Kündigungstermin, frühestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag, der dem Tag des Eingangs Ihrer Kündigung folgt.
- c) Wenn die versicherte Person den aktuellen Rentenbeginn erreicht, legen wir den Rücknahmekurs zugrunde, der innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag des aktuellen Rentenbeginns gilt.
- d) Bei der Auflösung von Anteilen zur Deckung von Gebühren gemäß § 26 monatlich innerhalb von drei Tagen nach dem Tag des Monats, der dem Fälligkeitstermin Ihres ersten Beitrags entspricht.

Sollte der Stichtag auf einen Tag fallen, der kein Bewertungsstichtag ist, so gilt der nächste Bewertungsstichtag gemäß § 12.

§ 15 Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?

1 Ermittlung des Fondswertes

Der Fondswert des GENERATION UWP-Fonds II sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurs der Anteile wird zunächst durch uns unter Anwendung der in den nachstehenden Absätzen 2 bis 4 festgelegten Regeln ermittelt.

2 Basis für die Berechnung

Die Basis der Berechnung des Fondswertes und der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurse hängt davon ab, ob zum Zeitpunkt der Berechnung davon ausgegangen wird, dass der Fonds wächst oder schrumpft:

- a) Der Fonds wächst, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile an Versicherungsnehmer des GENERATION business zugeteilt als aufgelöst werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer nicht unangemessen mit Anschaffungskosten zu belasten, zählen wir die gegebenenfalls anfallenden Anschaffungskosten dieser Vermögenswerte hinzu (der „Ausgabe-Fondswert“).

- b) Der Fonds schrumpft, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile aufgelöst als zugeteilt werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer nicht unangemessen mit Veräußerungskosten zu belasten, ziehen wir die gegebenenfalls anfallenden geschätzten Veräußerungskosten dieser Vermögenswerte ab (der „Rücknahme-Fondswert“).

Wir nennen den Ausgabe- bzw. Rücknahme-Fondswert kurz den „Fondswert“.

3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens

Für die Berechnung des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens werden folgende Werte verwendet:

- Für alle im Fonds enthaltenen, an einer Börse notierten Vermögenswerte wird der Börsenwert zugrunde gelegt. Wächst der Fonds gemäß Absatz 2 a), wird der Kaufpreis des notierten Wertes verwendet. Schrumpft der Fonds gemäß diesem Absatz 2 b), wird der Verkaufspreis des notierten Wertes verwendet.
- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Grundstücken und Immobilien wird aufgrund von Gutachten festgelegt, die beauftragte Gutachter erstellen und beglaubigen. Dabei werden Abweichungen des Wertes, die seit der Erstellung des Gutachtens gegebenenfalls eingetreten sind, nach ordentlicher kaufmännischer Praxis berücksichtigt.
- Eingegangene oder aufgelaufene Kapitalerträge, Zinsen oder Dividenden sowie noch nicht angelegtes Bargeld werden berücksichtigt.
- Für alle anderen im Fonds enthaltenen Vermögenswerte (z.B. nicht notierte Aktien) werden die nach ordentlicher kaufmännischer Praxis geschätzten Werte verwendet.
- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Anteile an Publikumsfonds wird anhand ihres zuletzt veröffentlichten und verfügbaren Rücknahmekurses festgelegt.

Wenn ein Vermögenswert in einer anderen Währung als Euro notiert ist, werden bei der Umrechnung in Euro die aktuellen marktüblichen Wechselkurse zugrunde gelegt.

Innerhalb des Fonds können durch die Art der Kapitalanlage externe, von uns oder der betreuenden Fondsgesellschaft nicht beeinflussbare Kosten (z.B. Quellensteuer) entstehen. Diese werden in derselben Weise wie Fondsverwaltungsgebühren vom Fondswert abgezogen.

Der Eintritt von außergewöhnlichen Umständen kann eine Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte unmöglich machen. Beispiele sind die Aussetzung des Handels der den Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte, die Schließung einer relevanten Börse oder das Einfrieren der den Fonds zugrunde liegenden Bargelder. In solchen Fällen müssen wir bei der Berechnung des Anteilguthabens die betroffenen Vermögenswerte außer Acht lassen. Sobald die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, wird Canada Life zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und gegebenenfalls eine entsprechende Auszahlung bzw. Erhöhung der Rentenzahlung vornehmen.

4 Ausgabe- und Rücknahmekurs

Der Rücknahmekurs wird berechnet, indem der Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt wird. Der Rücknahmekurs wird mit 100/95 multipliziert, um den Ausgabekurs zu ermitteln. Der Rücknahmekurs beträgt 95 % des Ausgabekurses. Gemäß § 13 beträgt der Unterschied zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs 5 % und wir nennen dies den Rücknahmeabschlag.

§ 16 Welche Bedeutung hat die Wertangleichung für Ihr Anteilguthaben? Wann dürfen wir sie vornehmen?

1 Wesen der Wertangleichung

Die von uns garantierte geglättete Wertentwicklung der geglätteten Anteile und damit Ihres geglätteten Anteilguthabens beruht auf der Erwartung, dass Ihr GENERATION business bis zum ursprünglichen Rentenbeginn unverändert fortbesteht. Wir können jedoch Ihr geglättetes Anteilguthaben im Fall einer Kündigung oder zum aktuellen Renten-

beginn nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 reduzieren, sofern die Garantievoraussetzungen gemäß § 9 zum maßgeblichen Stichtag nicht erfüllt sind.

Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit einer Wertangleichung im Interesse aller Versicherungsnehmer, die am GENERATION UWP-Fonds II oder einem anderen Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe plc beteiligt sind.

2 Was ist die Wertangleichung?

Wann wird eine Wertangleichung durchgeführt?

Für die Wertangleichung vergleichen wir zum maßgeblichen Stichtag Ihr geglättetes Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens.

Die Wertangleichung werden wir nur dann vornehmen, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens geringer ist als Ihr geglättetes Anteilguthaben. In diesem Fall bedeutet die Wertangleichung zunächst die Ermittlung des Differenzbetrages zwischen dem geglätteten Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens und dem tatsächlichen Wert Ihres tatsächlichen Anteilguthabens. Wird die Wertangleichung durchgeführt, werden wir diesen Differenzbetrag von dem Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens abziehen und Sie tragen dadurch das volle Kapitalmarktrisiko.

§ 17 Wann wird ein Schlussbonus gewährt? Wie wird er berechnet?

1 Wesen des Schlussbonus

Bei Erreichen des aktuellen Rentenbeginns oder bei vorherigem Tod oder bei Ihrer Kündigung vergleichen wir zum maßgeblichen Stichtag Ihr geglättetes Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens. Wir können nur dann einen vollständigen oder anteiligen Schlussbonus nach den Absätzen 3 oder 4 gewähren, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens höher als Ihr geglättetes Anteilguthaben ist.

2 Voller Schlussbonus bei Erreichen der Voraussetzung für den Schlussbonus

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze 3 und 4 erfüllen, gewähren wir als Schlussbonus den gesamten Differenzbetrag zwischen Ihrem geglätteten Anteilguthaben und dem höheren tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens. Wir nennen diesen Differenzbetrag den vollen Schlussbonus. Wir gewähren den vollen Schlussbonus auch bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn.

3 Voraussetzungen für den Schlussbonus für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen

Damit sie den vollen Schlussbonus erhalten, muss Ihr GENERATION business

- bis mindestens fünf Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn und
- mindestens zwölf Jahre insgesamt bestanden haben.

4 Voraussetzungen für den Schlussbonus für Ihren GENERATION business mit Einmalbeitrag

Voraussetzung für den Erhalt des Schlussbonus ist, dass Ihr GENERATION business

- mindestens zehn Jahre seit Versicherungsbeginn bestanden hat und
- in den letzten zehn Jahren keine weiteren Einmalbeiträge eingezahlt wurden.

Der Schlussbonus wird nicht geleistet, im Falle des vorgezogenen Rentenbeginns gemäß § 5 Abs. 2 oder bei Kündigung des Vertrages.

5 Möglicher Schlussbonus bei Nichterreichen der Voraussetzungen

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die in den Absätzen 3 oder 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, haben Sie keinen Anspruch auf einen Schlussbonus. Wenn Sie die Voraussetzungen für den zuvor beschriebenen Schlussbonus nicht erfüllen, können wir einen anteiligen Schlussbonus gewähren. Ob und unter welchen Voraussetzungen wir

einen anteiligen Schlussbonus gewähren und die Art und Weise der Gewährung eines anteiligen Schlussbonus für das kommende Jahr, legen wir jedes Jahr am ersten Werktag im April fest.

Die getroffenen Festlegungen zur Gewährung eines anteiligen Schlussbonus und bezüglich der Art und Weise der Gewährung eines anteiligen Schlussbonus können wir im laufenden Jahr bis zur neuen Festlegung dann ändern, wenn die anderen Versicherungsnehmer, die ganz oder teilweise in den GENERATION UWP-Fonds II oder einen anderen Unterfonds des UWP-Fonds der Canada Life investiert sind, durch die getroffene Festlegung unangemessen benachteiligt werden.

6 Gesamtguthaben

Wir nennen Ihr geglättetes Anteilguthaben zuzüglich des möglichen Schlussbonus Ihr Gesamtguthaben.

§ 18 Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus?

1 Wesen des Treuebonus

Wir teilen Ihrem GENERATION business nach Maßgabe der nachstehenden Absätze während der Aufschubdauer zusätzliche Anteile als Treueboni zu. Ziel der Treueboni ist es, die Auswirkung der Kostenbelastung auf Ihren Vertrag zu reduzieren. Die Anzahl der jeweils als Treuebonus zu gewährenden Anteile berechnen wir als Prozentsatz der Ihrem GENERATION business am maßgeblichen Stichtag zugeteilten Anteile. Der Wert des jeweiligen Treuebonus und die mit den Treueboni verfolgte Kostenreduzierung ist abhängig von der Wertentwicklung Ihres Vertrages, so dass sie entsprechend der Wertentwicklung unterschiedlich ausfallen kann. Die Treueboni kommen nur vertragstreuen Kunden zugute, die die Voraussetzungen dieses § 18 erfüllen.

Den jeweiligen Treuebonus gewähren wir nicht, wenn der für die Gewährung maßgebliche Stichtag nach einer Kündigung Ihres GENERATION business oder nach dem vorgezogenen Rentenbeginn liegt. Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung kann ein Treuebonus auch nicht auf rückwirkend gezahlte Beiträge gewährt werden, wenn die Beitragszahlung erst nach dem Fälligkeitstag des Treuebonus erfolgt oder der für die Gewährung maßgebliche Stichtag in die Zeit einer Beitragsfreistellung fällt.

2 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen

a) Laufender Treuebonus

Zwischen dem 6. und 14. Versicherungsjahr teilen wir Ihrem GENERATION business mit Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres 0,4% zusätzliche Anteile als Treuebonus zu.

Ab dem 15. Versicherungsjahr bis zum aktuellen Rentenbeginn teilen wir Ihrem GENERATION business mit Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres 0,6% zusätzliche Anteile als Treuebonus zu.

b) Zusätzliche Treueboni

Mit Ablauf des 12. Versicherungsjahres teilen wir Ihrem GENERATION business zusätzliche Anteile als einmaligen Treuebonus zu. Die Höhe des Treuebonus richtet sich nach der ursprünglich vereinbarten Aufschubdauer, der Höhe Ihres ursprünglichen Jahresbeitrags und der Anzahl der zum Stichtag Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteile wie folgt:

Ursprünglich vereinbarte Aufschubdauer in Jahren	Ursprünglicher Jahresbeitrag	Prozentsatz der zusätzlichen Anteile
12 bis 15	bis zu 1.199 €	4,5%
12 bis 15	1.200 € und mehr	6,0%
über 15 bis 20	alle	4,5%
über 20	alle	3,0%

c) Rententreueboni

Darüber hinaus teilen wir Ihrem GENERATION business als weitere einmalige Treueboni ein, zwei und drei Jahre vor Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn jeweils 3,5% zusätzliche Anteile zu.

Abschließend teilen wir Ihrem GENERATION business zum Rentenbeginn jeweils 3,5% zusätzliche Anteile zu.

3 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei Verträgen gegen Einmalbeitrag

Wir teilen Ihrem GENERATION business gegen Einmalbeitrag, abhängig von der vereinbarten Aufschubdauer, frühestens ab dem vierten Jahr vor und zum ursprünglichen Rentenbeginn zusätzliche Anteile als einmalige Rententreueboni zu. Wenn Sie den Rentenbeginn vorziehen, erhalten Sie also bei Ihrem GENERATION business gegen Einmalbeitrag keinen weiteren Treuebonus.

Die Höhe des möglichen Treuebonus richtet sich bei einem Einmalbeitrag nach der ursprünglich vereinbarten Aufschubdauer und bei einer Zuzahlung nach der verbleibenden Aufschubdauer ab dem Zeitpunkt der Zuzahlung. Die Anzahl der jeweils als Treuebonus zu gewährenden Anteile berechnen wir als Prozentsatz der auf Basis des Einmalbeitrags bzw. einer Zuzahlung am maßgeblichen Stichtag zugeteilten Anteile wie folgt:

Ursprünglich vereinbarte bzw. verbleibende Aufschubdauer ab dem Zeitpunkt einer Zuzahlung in Jahren	4 Jahre vor ursprünglichem Rentenbeginn	3 Jahre vor ursprünglichem Rentenbeginn	2 Jahre vor ursprünglichem Rentenbeginn	1 Jahr vor ursprünglichem Rentenbeginn	Zum ursprünglichen Rentenbeginn
unter 15	0%	0%	0%	0%	7%
ab 15 bis unter 20	0%	0%	0%	2%	7,5%
ab 20 bis unter 25	0%	0%	2%	2%	8%
ab 25 bis unter 35	0%	2%	2%	2%	8,5%
ab 35	2%	2%	2%	2%	9%

§ 19 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer

Bei laufender Beitragszahlung ist der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Die laufenden Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die jeweilige Fälligkeit des Folgebeitrags wird jeweils ab dem Fälligkeitstag des Einlösungsbeitrags gerechnet. Die Folgebeiträge sind während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu entrichten. Wir nennen die im Versicherungsschein vereinbarte Beitragszahlungsdauer die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer.

Der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben. Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden wir die jeweils fälligen Beiträge nach der Vertragsannahme einziehen.

2 Beitragszahlungsweise

Laufende Beiträge können nur im Wege des Lastschriftverfahrens gezahlt werden. Einmalbeiträge können auch per Banküberweisung gezahlt werden.

3 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – so lange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

4 Nichtzahlung der Folgebeiträge

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Beiträge in Verzug, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Abweichend davon werden wir bei einem GENERATION business, der der betrieblichen Altersversorgung dient, den Bezugsberechtigten über den Zahlungsverzug und seine Folgen informieren und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Monaten einräumen.

Wird ein vom Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgeschlossener GENERATION business wegen Nichtzahlung der während der Elternzeit fälligen Beiträge in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Elternzeit verlangen, dass der Vertrag zu den vor der Umwandlung vereinbarten Bedingungen fortgesetzt wird, wenn während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis ohne Entgelt gemäß § 1a Absatz 4 BetrAVG fortgesetzt wurde.

5 Lastschrifteinzug und Folgen der Nichteinlösung

Wenn uns ein SEPA-Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren vorliegt, werden Ihre Zahlungen so behandelt, als seien sie zum jeweiligen Fälligkeitstag erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung in Textform erfolgt. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

§ 20 Welche Varianten einer planmäßigen Erhöhung gibt es? Welche Regelungen gelten im Fall der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge?

1 Varianten für planmäßige Erhöhungen

a) Planmäßige Erhöhung um einen festen Prozentsatz Sie können zwischen einer jährlichen planmäßigen Erhöhung Ihres Beitrags in Höhe von 3%, 5%, 7% und 10% wählen.

Wenn Sie mit uns für Ihren GENERATION business die planmäßige Erhöhung der laufenden Beiträge um einen festen Prozentsatz vereinbart haben, steigen diese Beiträge um den jeweils vereinbarten Prozentsatz zu jedem Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns.

Falls Sie für Ihren GENERATION business den Durchführungsweg Direktversicherung gewählt haben, sollten Sie beachten, dass infolge der planmäßigen Erhöhung die Höchstgrenzen des § 3 Nr. 63 EStG überschritten werden könnten, so dass die Steuerfreiheit der die Höchstgrenzen übersteigenden Beiträge entfällt. Für die Einhaltung der Höchstgrenzen sind Sie selbst verantwortlich. Es liegt daher in Ihrem Interesse, gegebenenfalls der planmäßigen Erhöhung zu widersprechen. Informationen zu den Höchstgrenzen finden Sie in Abschnitt II. Teil II Ziffer 9 der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“.

Wenn die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 7 vereinbart ist, erhöht sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente mit jeder planmäßigen Erhöhung des Beitrags um die Hälfte des für die planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbarten Prozentsatzes.

b) Planmäßige Erhöhung infolge einer Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG-Dynamik) bei Direktversicherungen

Wenn Sie für Ihren GENERATION business den Durchführungsweg Direktversicherung gewählt haben, können Sie mit uns alternativ die planmäßige Erhöhung der laufenden Beiträge infolge einer Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze vereinbaren. In diesem Fall steigen die Beiträge jährlich im selben Verhältnis wie die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen deutschen Rentenversicherung für Deutschland West gegenüber dem Vorjahr.

Die Erhöhung des Beitrags erfolgt zu jedem Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns unabhängig von dem Zeitpunkt, zu welchem die Beitragsbemessungsgrenze tatsächlich erhöht wird.

Wenn die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 7 vereinbart ist, erhöht sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente mit jeder planmäßigen Erhöhung des Beitrags um 1%.

2 Allgemeine Regelungen für planmäßige Erhöhungen

Durch die Erhöhung des Beitrags erhöht sich der Betrag, mit dem wir Ihrem Vertrag Anteile zuteilen. Der Erhöhungssatz bezieht sich ausschließlich auf den jeweiligen Vorjahresbeitrag.

Die mögliche Versicherungsleistung erhöht sich nicht im gleichen Verhältnis wie Ihr Beitrag, sie kann sich daher auch um einen geringeren Prozentsatz erhöhen.

Eine vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge wird ausgesetzt, wenn Ihre Beitragszahlungspflicht aufgrund eines Versicherungsfalls im Rahmen der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ruht. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer, lebt Ihre Beitragszahlungspflicht wieder in der Höhe auf, in der sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls bestanden hat. Die nächste planmäßige Erhöhung der von Ihnen zu zahlenden Beiträge erfolgt dann zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt.

Alle für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf die auf planmäßige Beitragserhöhungen entfallenden Teile.

In den letzten fünf Jahren vor dem aktuellen Rentenbeginn findet keine planmäßige Erhöhung der Beiträge mehr statt. Die letzte planmäßige Erhöhung erfolgt spätestens zum fünftletzten Jahrestag des Versicherungsbeginns vor Rentenbeginn.

3 Widerspruch gegen planmäßige Erhöhungen

Wir werden Sie rechtzeitig vor jedem Erhöhungstermin über diese Erhöhung sowie über Ihr Recht zum Widerspruch gegen die planmäßige Erhöhung in Textform informieren.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend für die entsprechende Erhöhungsperiode, wenn Sie ihr innerhalb von 2 Wochen nach dem Zeitpunkt der planmäßigen Erhöhung (Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns) widersprechen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen.

Wenn Sie der planmäßigen Erhöhung widersprechen oder diese auch für die Zukunft ausschließen, wird eine gegebenenfalls vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente angepasst. Hierüber werden wir Sie informieren.

Sollten Sie einer Erhöhung widersprochen haben, besteht die Möglichkeit, die Erhöhung auf Antrag nachzuholen. Eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung ist nur innerhalb von 10 Monaten nach dem Erhöhungstermin, zu dem der Widerspruch erfolgte, möglich und setzt unsere Zustimmung voraus. Eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung ist nicht möglich, wenn Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen erloschen ist.

§ 21 Können bei einem GENERATION business weitere Einmalbeiträge gezahlt werden?

1 Zuzahlungen

Sie können im Rahmen Ihres bestehenden GENERATION business jederzeit bis zu 10 Jahre vor aktuellem Rentenbeginn Zuzahlungen leisten. Dabei behandeln wir die erste Zuzahlung auf einen Vertrag mit laufenden Beiträgen wie einen gesonderten Vertrag. Die für diese Zuzahlung geltenden Versicherungsbedingungen werden Sie mit dem Versicherungsschein erhalten. Bei einem schon bestehenden GENERATION business mit Einmalbeitrag werden Zuzahlungen diesem zugeordnet. Wenn zu dem Vertrag mit laufenden Beiträgen, für den eine Zuzahlung erfolgt, Zusatzoptionen vereinbart sind, kann der neue Vertrag nur ohne diese Zusatzoptionen poliziert werden.

Zuzahlungen sind nicht möglich, wenn der GENERATION Business als Rückdeckungsversicherung für eine Unterstützungskasse abgeschlossen wurde.

Bitte beachten Sie die steuerlichen Hinweise in Abschnitt II. Teil II Ziffer 9 der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“.

2 Mindestbeitrag für Zuzahlungen

Der Mindestbeitrag für jede Zuzahlung beträgt 2.500 €. Im Fall der Direktversicherung beträgt der Mindestbeitrag 1.000 €.

3 Höchstbeitrag für Zuzahlungen

Der Höchstbetrag für die Summe aller Einmalbeiträge, die für eine versicherte Person gezahlt werden können, beträgt 1.000.000 € unabhängig von der Anzahl der bei uns auf das Leben der versicherten Person abgeschlossenen GENERATION business-Verträge. Falls Sie diesen Höchstbetrag überschreiten wollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit uns. Wir sind bereit, besondere Vereinbarungen zu treffen, wenn dies unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze vertretbar ist.

Wir haben außerdem das Recht, den Höchstbetrag von 1.000.000 € für zukünftige Zuzahlungen zu reduzieren oder weitere Einmalbeiträge nicht anzunehmen, wenn dies im Interesse der anderen Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob die Möglichkeit, weitere Beiträge zu erbringen, besteht. Auch den jeweils gültigen Höchstbetrag teilen wir Ihnen gerne auf Wunsch mit.

§ 22 In welchem Umfang können bei Ihrem GENERATION business mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden?

1 Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung

Sie können bei einem GENERATION business mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe ändern, wenn Sie dabei die nachstehenden Mindest- und Höchstbeträge beachten.

Bei Verträgen mit monatlicher Zahlungsweise ohne Zusatzoption darf der reduzierte Beitrag 50 € nicht unterschreiten.

Bei Vereinbarung der Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 7 erhöht sich der monatliche Mindestbeitrag auf 75 €.

Bei Vereinbarung der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 7 erhöht sich der monatliche Mindestbeitrag auf mindestens 100 €.

Weiterhin darf der laufende Beitrag in den ersten 2 Versicherungsjahren nach Vertragsabschluss gegenüber dem ursprünglichen Beitrag um höchstens 25 % reduziert werden.

Der erhöhte Beitrag darf 50.000 € monatlich nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie im Rahmen einer Beitragserhöhung die steuerlichen Hinweise in Abschnitt II. Teil II Ziffer 9 der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“.

Für vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen gelten die obigen Mindest- und Höchstbeträge multipliziert mit drei, sechs bzw. zwölf.

Wenn für Ihren GENERATION business eine betriebliche Altersvorsorge in Form einer Direktversicherung oder einer Entgeltumwandlung vereinbart wurde, kann der Beitrag in den letzten neun Jahren vor dem aktuellen Rentenbeginn insgesamt für diesen Zeitraum maximal auf den Betrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht werden.

Wenn der GENERATION business als Rückdeckungsversicherung für eine Unterstützungskasse oder Pensionszusage abgeschlossen wurde, ist eine Beitragserhöhung bis maximal fünf Jahre vor dem aktuellen Rentenbeginn möglich. In den letzten neun bis mehr als fünf Jahren vor dem aktuellen Rentenbeginn kann der Beitrag insgesamt für diesen Zeitraum um maximal 200 % des zu Beginn des neunten Versicherungsjahres vor Rentenbeginn vereinbarten Beitrags erhöht werden. Eine Beitragserhöhung ist zudem nur unter der Maßgabe möglich, dass die Summe aller Beitragserhöhungen 50 % der Beitragssumme der für Ihren GENERATION business bestimmten Beiträge nicht übersteigen darf. Die Beitragssumme ist die Summe der im ersten Versicherungsjahr vorgesehenen Beiträge multipliziert mit der Anzahl der Jahre der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, ohne Berücksichtigung einer gegebenenfalls gewählten planmäßigen Erhöhung.

Wir haben außerdem das Recht, den genannten Höchstbetrag für eine Beitragserhöhung zu reduzieren oder eine Beitragserhöhung abzulehnen, wenn dies im Interesse der anderen Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob die Möglichkeit, eine Beitragserhöhung durchzuführen, besteht. Auch den jeweils gültigen Höchstbetrag teilen wir Ihnen gerne auf Wunsch mit.

Sollten die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so besteht die Möglichkeit, Ihren Vertrag im Rahmen des § 23 beitragsfrei zu stellen bzw. im Rahmen des § 24 zu kündigen.

Wenn sich die gegebenenfalls vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente durch eine Beitragsreduzierung ändert, erhalten Sie hierzu einen Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein mit der angepassten Berufsunfähigkeitsrente. Eine Beitragserhöhung hat keine Auswirkungen auf die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente.

Wenn Sie die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, ist bei jeder Erhöhung des Beitrags eine erneute Risikoprüfung und unsere Zustimmung notwendig.

2 Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge

Falls Sie die planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbart haben, können die Beiträge durch die planmäßigen Erhöhungen die Höchstbeträge gemäß Absatz 1 überschreiten. Nach dieser Überschreitung darf der zu zahlende Betrag allenfalls gesenkt werden.

3 Änderung der Zahlungsweise

Sie können bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung die im Versicherungsschein angegebene Zahlungsweise ändern, vorausgesetzt, dass bei der neuen Zahlungsweise am Jahrestag des Versicherungsbegins weiterhin eine Beitragszahlung fällig ist.

4 Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer

Sie können die Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren verlängern, wenn Sie den Rentenbeginn gemäß § 5 Absatz 4 hinausschieben. Dies ist bis zu einem Jahr nach Ablauf der bisherigen Beitragszahlungsdauer auch rückwirkend möglich. Die Beitragszahlungsdauer kann mehrfach, aber nur bis zu dem aktuellen Rentenbeginn verlängert werden; längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Eine nachträgliche abgekürzte Beitragszahlungsdauer ist nicht möglich. Sie können aber Ihren GENERATION business gemäß § 23 beitragsfrei stellen. Die für Ihren GENERATION business jeweils geltende Beitragszahlungsdauer, d.h. die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer oder, soweit zutreffend, die verlängerte Beitragszahlungsdauer, wird von uns auch als aktuelle Beitragszahlungsdauer bezeichnet.

Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, werden wir die Beiträge für den dadurch entstandenen Rückstand in einem Betrag sowie die weiteren fälligen Beiträge im Wege des Lastschriftverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Bankkonto einziehen, es sei denn, Sie teilen uns ein anderes Bankkonto mit. Wir legen für die Zuteilung der Anteile gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 den Ausgabekurs zugrunde, der innerhalb von drei Tagen ab dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre rückständigen Beiträge erhalten, um die nötigen Vermögenswerte für den internen Fonds kaufen zu können; § 19 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

5 Fristen für die Änderungen

Wenn Sie eine Änderung der Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer wünschen, müssen Sie dies unter Angabe der gewünschten neuen Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer erklären. Die Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem gewünschten Zeitpunkt der Änderung zugegangen sein. Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, muss uns Ihre Erklärung spätestens ein Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Beitragszahlungsdauer zugegangen sein.

§ 23 Können Sie Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen?

1 Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung

Sie können Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstag, frühestens jedoch zum ersten Jahrestag nach Versicherungsbeginn, für einen von Ihnen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch für die Aufschubdauer bis zum aktuellen Rentenbeginn, durch entsprechende Erklärung beitragsfrei stellen. Die Garantie gilt jedoch erst, wenn Ihr geglättetes Anteilguthaben zu Beginn der beabsichtigten Beitragsfreistellung mindestens 1.500 € beträgt (vgl. § 9 Absatz 3).

Wenn die Beitragsfreistellung nicht möglich ist, behandeln wir die Beitragsfreistellung wie eine Kündigung und zahlen Ihnen den Rückkaufwert abzüglich einer möglichen Stornogebühr aus, soweit der Auszahlung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob eine Beitragsfreistellung möglich ist.

2 Wirkungen der Beitragsfreistellung

Während der Beitragsfreistellung entfällt Ihre Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen werden ausgesetzt. Es wird kein Treuebonus gewährt. Während der Beitragsfreistellung fallen weiterhin alle für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten und Gebühren an.

Darüber hinausgehende Kosten fallen für die Beitragsfreistellung nicht an.

Wenn sowohl der Wert des geglätteten als auch des tatsächlichen Anteilguthabens nicht weiter ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken, endet der gesamte Vertrag. Dies gilt nicht, soweit zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung der Wert der Ihrem GENERATION business zugewiesenen geglätteten Anteile 1.500 € oder mehr beträgt.

Sofern Zusatzoptionen (Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeitsrente) mitversichert sind, enden diese mit Beginn der Beitragsfreistellung und es werden hierfür keine weiteren Kosten erhoben.

Die Beitragsfreistellung Ihres GENERATION business kann mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. Wenn das Anteilguthaben für eine Beitragsfreistellung nicht ausreicht, wird der Vertrag aufgelöst und es ist gegebenenfalls kein Rückkaufwert vorhanden. Nähere Informationen zum Rückkaufwert und zu seiner Höhe abzüglich einer möglichen Stornogebühr können Sie der Beispielrechnung entnehmen.

3 Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Sie können jederzeit vor Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer die Beitragsfreistellung beenden und zur Zahlung der laufenden Beiträge zurückkehren. Wenn Sie die Beitragszahlung wiederaufnehmen, können Sie sich auch dazu entscheiden, gleichzeitig die Beiträge, die in den letzten 12 Monaten vor Beendigung der Beitragsfreistellung fällig gewesen wären, teilweise oder vollständig nachzuzahlen. Sie können aber leider keine Beiträge nachzahlen, die vor mehr als einem Jahr vor Beendigung der Beitragsfreistellung fällig gewesen wären. In diesem Fall werden wir die entsprechenden Beiträge in einem Betrag im Wege des Lastschriftverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Bankkonto einziehen, es sei denn, Sie teilen uns ein anderes Bankkonto mit. Wir legen für die Zuteilung der Anteile gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 den Ausgabekurs zugrunde, der innerhalb von drei Tagen ab dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beitragsnachzahlung erhalten, um die nötigen Vermögenswerte für den internen Fonds kaufen zu können; § 19 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

Wenn der GENERATION Business als Rückdeckungsversicherung für eine Unterstützungskasse abgeschlossen wurde, ist eine Beitragsnachzahlung nicht möglich.

Die Zeiträume der Beitragsfreistellung werden bei der Ermittlung des anzuwendenden Zuteilungssatzes nicht berücksichtigt, sofern Sie die Beiträge nicht nachzahlen. Wenn Sie die Beiträge nachzahlen, erfolgt die Zuteilung, als ob Ihr Vertrag nicht beitragsfrei gestellt worden wäre.

Zusätzliche Kosten fallen für die Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrages nicht an.

Sofern vor der Beitragsfreistellung Zusatzoptionen mitversichert waren, leben diese nicht wieder automatisch auf.

Wenn Sie die Beitragszahlung innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn der Beitragsfreistellung wieder aufnehmen, kann eine zuvor versicherte Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder eingeschlossen werden. Dabei überprüfen wir, ob und inwieweit die Höhe der zuvor versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Ansehung der ausgesetzten Beitragszahlung angepasst werden. Wir werden Ihnen die Höhe der angepassten Berufsunfähigkeitsrente mitteilen.

Voraussetzungen für einen Wiedereinchluss der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Beantragung nicht berufsunfähig im Sinne der §§ 2 bis 4 der Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit sind.

Der Versicherungsschutz für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit beginnt erneut mit dem Datum des Wiedereinchlusses der jeweiligen Zusatzoption. Ein Versicherungsfall, der in dem Zeitraum zwischen dem Beginn der Beitragsfreistellung und dem erneuten Beginn des Versicherungsschutzes für die jeweilige Zusatzoption eingetreten ist, ist nicht versichert.

4 Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung

Wenn die aktuelle Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung abläuft, können Sie die Beitragszahlungsdauer bis zu ein Jahr nach Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn verlängern, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Dabei können Sie zusätzlich wählen, ob Sie die Beiträge, die in der Zeit der Beitragsfreistellung fällig geworden wären, im Rahmen des Absatzes 3 Satz 2 nachzahlen wollen.

5 Beitragsurlaub

Bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Ende der Lohn-/Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall (jeweils bezogen auf die versicherte Person) können Sie den GENERATION business auch ohne das in Absatz 1 genannte Mindestanteilguthaben für eine befristete Zeit von bis zu 12 Monaten beitragsfrei stellen. Wir nennen diese befristete Beitragsfreistellung auch Beitragsurlaub. Voraussetzung für den Beitragsurlaub ist, dass sämtliche Beiträge für die ersten 12 Monate bezahlt sind und das Anteilguthaben zu Beginn des Beitragsurlaubes mindestens 100 € beträgt. Der Beitragsurlaub ist nur zweimal während der Aufschubdauer Ihres Vertrags möglich. Die Beitragszahlung ist spätestens nach Ablauf von 12 Monaten wieder aufzunehmen. Eine gegebenenfalls mitversicherte Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit endet mit Beginn des ersten Beitragsurlaubs und es werden hierfür keine weiteren Kosten erhoben. Die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit lebt auch bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht automatisch wieder auf. Im Übrigen gelten für den Beitragsurlaub alle sonstigen Regelungen der Beitragsfreistellung entsprechend.

6 Beitragsurlaub bei Elternzeit

Nimmt die versicherte Person Elternzeit in Anspruch, können Sie beantragen, den GENERATION business auch ohne das in Absatz 1 genannte Mindestanteilguthaben für eine befristete Zeit von bis zu 36 Monaten während der Elternzeit beitragsfrei zu stellen. Die befristete Beitragsfrei-

stellung nennen wir Beitragsurlaub bei Elternzeit. Voraussetzung für den Beitragsurlaub bei Elternzeit ist, dass das Anteilguthaben jederzeit zur Deckung der Kosten und Gebühren ausreicht, ansonsten erlischt der GENERATION business. Die Beitragszahlung ist nach Ablauf der Elternzeit wieder aufzunehmen. Eine gegebenenfalls mitversicherte Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit endet mit Beginn des ersten Beitragsurlaubs und es werden hierfür keine weiteren Kosten erhoben. Die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit lebt auch bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht automatisch wieder auf. Im Übrigen gelten für den Beitragsurlaub bei Elternzeit alle sonstigen Regelungen der Beitragsfreistellung entsprechend. § 212 VVG bleibt unberührt.

7 Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, gilt während des Beitragsurlaubs gemäß Absatz 5 und 6 Folgendes:

- Wenn der für eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 8 A der Anlage 2 -Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit maßgebliche Jahrestag des Versicherungsbeginns in den Zeitraum eines Beitragsurlaubs fällt, findet zu diesem Jahrestag keine planmäßige Erhöhung statt. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Leistung zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt, aber nicht rückwirkend für den Zeitraum des Beitragsurlaubs.
- Ihr Recht, von der Nachversicherungsgarantie gemäß § 10 A der Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit Gebrauch zu machen, entfällt während der Dauer des Beitragsurlaubs und lebt erst bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung wieder auf.
- Während eines Beitragsurlaubs zahlen wir keine oder nur eine deutlich reduzierte Berufsunfähigkeitsrente, wenn Ihre Berufsunfähigkeit während der Dauer eines Beitragsurlaubs gemäß Absatz 5 und 6 eintritt. Wir berechnen die konkrete Höhe dieser reduzierten Berufsunfähigkeitsrente, indem wir den Betrag der zu Beginn der Beitragsbefreiung vereinbarungsgemäß mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente mit dem in Prozent angegebenen maßgeblichen Reduktionsfaktor multiplizieren. Den maßgeblichen Reduktionsfaktor können Sie der folgenden Tabelle entnehmen, wobei es darauf ankommt, in welchem Versicherungsjahr die Berufsunfähigkeit eintritt:

Versicherungsjahr bei Eintritt Berufsunfähigkeit	Reduktionsfaktor
2. bis 5. Versicherungsjahr	0%
6. bis 10. Versicherungsjahr	5%
11. bis 15. Versicherungsjahr	10%
16. oder späteres Versicherungsjahr	15%

Die Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente der in Abschnitt II., Teil I Ziffer 3 der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“ dargestellten Tabelle entnehmen.

Wenn Sie die Beitragszahlung zu Ihrem GENERATION business nach Ablauf des Beitragsurlaubs wieder aufnehmen, überprüfen wir, ob und inwieweit die Höhe der zuvor versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Ansehung der ausgesetzten Beitragszahlung angepasst werden muss. Hat ein Beitragsurlaub aufgrund von Elternzeit gemäß § 23 Absatz 6 länger als 12 Monate gedauert, findet vor Wiederaufnahme der Beitragszahlung und auch im Fall der Nachzahlung der während des Beitragsurlaubs fällig gewordenen Beiträge eine erneute Gesundheitsprüfung statt. Wenn sich im Rahmen der Überprüfung die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente reduzieren sollte, teilen wir Ihnen dies in Textform mit.

Die Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf eine gegebenenfalls mitversicherte Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente können Sie auch § 1 Absatz 4 und 5 der Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit entnehmen.

Eine Auszahlung des Rückkaufswertes bei Versicherungen innerhalb der betrieblichen Altersversorgung kann nur erfolgen, soweit die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes nicht entgegen stehen. Ansonsten wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

§ 24 Können Sie Ihren GENERATION business kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?

1 Vollständige und teilweise Kündigung

Sie können Ihren GENERATION business jederzeit vor aktuellem Rentenbeginn durch eine Erklärung in Textform kündigen.

Kündigungen hinsichtlich eines Teilbetrags sind bei Verträgen mit laufenden Beiträgen nach Ablauf der ersten 24 Monate der Aufschubdauer möglich, wenn der betroffene Teilbetrag Ihres angepassten Anteilguthabens nach Abzug der Stornogebühr mindestens 250 € und Ihr verbleibendes geglättetes Anteilguthaben mindestens 1.500 € betragen. Wir nennen auch die Kündigung hinsichtlich eines Teilbetrags (Teilkündigung) kurz Kündigung und behandeln sie als solche. Durch eine Teilkündigung verringert sich Ihr Anteilguthaben.

Wenn sich die versicherte Leistung für eine gegebenenfalls mitversicherte Zusatzoption durch eine Teilkündigung ändert, erhalten Sie hierzu einen Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein mit der angepassten Versicherungssumme.

2 Nachteile der Kündigung

Die Kündigung Ihres GENERATION business ist in der Regel mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert nicht notwendigerweise die Summe der eingezahlten Beiträge.

Es kann bei einer Kündigung eine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vorgenommen werden. Außerdem können Sie Ihren Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus verlieren.

Bitte beachten Sie auch, dass eine Stornogebühr gemäß § 25 anfallen kann. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe abzüglich einer möglichen Stornogebühr können Sie der Beispielrechnung entnehmen.

3 Rückkaufswert

Wenn Sie Ihren GENERATION business kündigen oder wir ihn anfechten oder von ihm zurücktreten, zahlen wir den Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogebühr. Bei dem GENERATION business berechnen wir den Rückkaufswert wie folgt:

Wir ermitteln zunächst gemäß § 12 den Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens und den Ihres tatsächlichen Anteilguthabens und vergleichen diese Werte. Wenn der tatsächliche Wert höher ist, können wir unter Umständen einen Schlussbonus gewähren. Wenn der tatsächliche Wert aber niedriger ist, können wir eine Wertangleichung vornehmen. Dadurch wird das geglättete Anteilguthaben auf dessen tatsächlichen Wert reduziert. Das entsprechend erhöhte oder reduzierte Anteilguthaben (angepasstes Anteilguthaben) ist Ihr Rückkaufswert. Von dem Rückkaufswert ziehen wir eine mögliche Stornogebühr gemäß § 25 ab.

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen ist die gleichmäßige Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre berücksichtigt.

Beitragsrückstände können von dem Rückkaufswert abgezogen werden.

Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 25 Wann erheben wir eine Stornogebühr? Wie wird sie berechnet?

1 Erhebung einer Stornogebühr

Wir erheben gegebenenfalls eine angemessene Stornogebühr bei vorgezogenem Rentenbeginn und bei (Teil-)Kündigung.

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen wird die Stornogebühr gemäß Anlage 1 vom Rückkaufswert abgezogen. Bei Teilkündigungen wird die Stornogebühr jeweils proportional gemäß Anlage 1 berechnet.

Bei Verträgen mit Einmalbeitrag richtet sich die Berechnung der Stornogebühr nach Absatz 5. Bei Teilkündigungen wird die Stornogebühr jeweils proportional berechnet.

Mit der Stornogebühr wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Die Stornogebühr dient jedoch nicht dazu, noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten auszugleichen. Die Beweislast für die Angemessenheit der Stornogebühr tragen wir. Wenn Sie uns aber demgegenüber nachweisen, dass die der Stornogebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Stornogebühr wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Stornogebühr bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

Weitere Erläuterungen zur Stornogebühr finden Sie in den nachfolgenden Absätzen und in Anlage 1 zu § 25.

2 Berechnung der Stornogebühr und angepasstes Anteilguthaben

Um die Stornogebühr zu berechnen, stellen wir zuerst fest, ob wir Ihnen einen möglichen Schlussbonus gewähren können oder ob wir eine Wertangleichung vornehmen müssen. Ihr geglättetes Anteilguthaben wird dann dementsprechend erhöht oder reduziert. Das dementsprechend erhöhte oder reduzierte Anteilguthaben nennen wir Ihr angepasstes Anteilguthaben.

3 Stornogebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

Ob eine Stornogebühr erhoben wird, richtet sich nach der ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer und dem Zeitpunkt der Kündigung oder des vorgezogenen Rentenbeginns, wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Beitragszahlungsdauer	Anwendung der Stornogebühr
12 bis 17 Jahre	Stornogebühr wird nur in den ersten 4 Versicherungsjahren erhoben.
Über 17 bis 20 Jahre	Stornogebühr wird nur in den ersten 6 Versicherungsjahren erhoben.
Über 20 bis 25 Jahre	Stornogebühr wird nur in den ersten 7 Versicherungsjahren erhoben.
Über 25 Jahre	Es wird bis auf die letzten 18 Jahre vor dem Ende der ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer eine Stornogebühr erhoben.

Sollte eine Stornogebühr anfallen, richtet sich die Höhe der Stornogebühr nach der Tabelle in der Anlage 1, wobei für die Berechnung der Stornogebühr die verbleibende Aufschubdauer bis zu Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn und die bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. bis zum vorgezogenen Rentenbeginn entrichteten Beiträge maßgeblich sind.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 1 zu § 25.

4 Stornogebühr nach Beitragsfreistellung

Wenn Sie Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen beitragsfrei gestellt hatten und die Beitragszahlung nicht für mindestens ein Jahr vor der Kündigung bzw. vorgezogenem Rentenbeginn wieder aufgenommen haben, berechnen wir bei Kündigung bzw. vorgezogenem Rentenbeginn die Stornogebühr so, als ob Ihr Vertrag zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung gekündigt worden wäre.

Für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung reicht eine Nachzahlung der Beiträge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 aus.

5 Stornogebühr bei Verträgen mit Einmalbeitrag

Für Ihren GENERATION business mit Einmalbeitrag ist die Höhe der Stornogebühr von der abgelaufenen Aufschubdauer seit Versicherungsbeginn bzw. bei Zuzahlungen seit dem Zeitpunkt der Zuzahlung abhängig und bemisst sich nach dem entrichteten Einmalbeitrag wie folgt.

Versicherungsjahr	Stornogebühr als Prozentsatz des Einmalbeitrags
1 bis 4	5%
5 bis 8	4%
9 bis 10	3%
11 bis 12	2%
13 und mehr	0%

In den letzten fünf Jahren vor dem ursprünglichen Rentenbeginn fällt keine Stornogebühr mehr an.

§ 26 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren GENERATION business an?

1 Abschluss- und Vertriebskosten

Für Verträge mit laufenden Beiträgen werden die Abschluss- und Vertriebskosten durch einen verringerten Zuteilungssatz für die auf die ersten 5 Jahre gezahlten Beiträge beglichen. Dieser Zuteilungssatz besteht aus der Differenz zwischen dem Zuteilungssatz Ihres Beitrages nach der Tabelle A und der Tabelle B in § 11 Absatz 2. Dieses gilt für außerplanmäßige Beitragserhöhungen gemäß § 22 Absatz 1 entsprechend.

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag werden die Abschluss- und Vertriebskosten abhängig von der Höhe des Einmalbeitrags durch die in § 11 Absatz 5 dargestellten und unter 100% liegenden Zuteilungssätze der Anteile und durch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs für die Anteile in Höhe von 5%, der Rücknahmeabschlag, beglichen (siehe § 13). Dies gilt für Zuzahlungen gemäß § 21 entsprechend.

2 Kosten für die Zuweisung von Anteilen bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen werden die Kosten für die Zuweisung von Anteilen durch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs für die Anteile in Höhe von 5%, der Rücknahmeabschlag, erhoben (siehe § 13).

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag werden keine Kosten für die Zuweisung von Anteilen erhoben.

3 Monatliche Verwaltungsgebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

Zur Deckung der allgemeinen Bestandsverwaltungskosten, die durch die Verwaltung des Vertrags anfallen, erheben wir bei Verträgen mit laufenden Beiträgen monatlich eine Verwaltungsgebühr. Den zur Deckung dieser Kosten erforderlichen Betrag entnehmen wir Ihrem Anteilguthaben. Zu diesem Zweck rechnen wir die monatliche Gebühr gemäß § 14 Absatz 2 d) in Fondsanteile um und entnehmen die so berechnete Anzahl von Anteilen Ihrem Anteilguthaben. Bei Berechnung der Anzahl der Anteile können wir auf ein Zehntausendstel eines Anteils runden. Rundungen erfolgen nach kaufmännischen Regeln. Die monatliche Verwaltungsgebühr wird bei Änderung der Beitragshöhe gemäß dem neuen Beitrag entsprechend angepasst.

a) Die Höhe der im ersten Versicherungsjahr geltenden monatlichen Verwaltungsgebühr wird in Ihren „II. Besonderen Informationen für den GENERATION business, Teil I“ ausgewiesen. Diese gilt so lange, bis sie gemäß der nachstehenden Regelungen geändert wird.

b) Wir überprüfen jährlich, in der Regel im Januar, ob die bei Versicherungsbeginn beziehungsweise die nach der letzten Anpassung geltende Verwaltungsgebühr der Entwicklung der tatsächlichen Kosten entspricht. Die Höhe der tatsächlichen Kosten ergibt sich aus den durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für einen Mitarbeiter in unserer Bestandsverwaltung (nicht aber für Mitarbeiter mit anderen Tätigkeiten) während des letzten Kalenderjahrs zum Zeitpunkt der Überprüfung. Ändern sich diese Kosten gegenüber dem Stand zum Versicherungsbeginn beziehungsweise dem Stand zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung, die zu einer Anpassung geführt hat, um mindestens 2%, passen wir die monatliche Verwaltungsgebühr im selben Verhältnis mit Wirkung für die Zukunft an. Die Änderung tritt frühestens zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns ein.

Erhöhungen bzw. Senkungen der monatlichen Verwaltungsgebühr dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bzw. Senkungen bei den allgemeinen Bestandsverwaltungskosten des GENERATION business, nicht aber bei den anderen Kosten gemäß den Absätzen 1, 2, 5 bis 9 und bei den Fixkosten gemäß Absatz 4 aufzufangen. Wenn wir die monatliche Verwaltungsgebühr anpassen, unterrichten wir Sie über die Ergebnisse und die entsprechend danach geltende monatliche Verwaltungsgebühr.

c) Es fällt keine monatliche Verwaltungsgebühr für Ihren GENERATION business mit Einmalbeitrag an.

4 Fixkosten bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen werden die Fixkosten durch einen verringerten Zuteilungssatz für die auf die ersten 10 Versicherungsjahre gezahlten Beiträge erhoben (§ 11 Absatz 2). Durch die Fixkosten werden die allgemeinen Kosten des Unternehmens gedeckt, die unabhängig von der aktuellen Geschäftsentwicklung entstehen. Sie fallen grundsätzlich ohne direkten Bezug zu einem Vertrag an und sind somit nicht den anderen Kosten nach den Absätzen 1 bis 3 sowie 5 bis 9 zuzuordnen.

Für ab dem 11. Versicherungsjahr fällige Beiträge gilt ein Zuteilungssatz gemäß § 11 Absatz c) von mindestens 100% und Ihr Vertrag wird nicht mehr mit den Fixkosten belastet.

5 Garantiegebühr

Für die Sicherstellung der Garantie wird eine Garantiegebühr in Höhe von 0,25% p.a. sowohl des geglätteten als auch des tatsächlichen Anteilguthabens erhoben.

Diese Gebühr können wir während der Aufschubdauer bis zu dem aktuellen Rentenbeginn Ihres GENERATION business, nicht aber rückwirkend, gemäß § 34 erhöhen. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Kostensteigerungen für die Gewährung der Garantie des GENERATION UWP-Fonds II, nicht aber die der anderen Kosten, aufzufangen.

Die Garantiegebühr wird anteilig durch die Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats erhoben.

6 Gebühren für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Soweit Sie eine Zusatzoption gemäß § 7 vereinbart haben, erheben wir zur Deckung der Risikokosten gesonderte Gebühren. Diese Risikogebühren errechnen sich nach anerkannten versicherungsmathematischen Prinzipien mit den zum Vertragsabschluss von Ihrem GENERATION business gültigen Wahrscheinlichkeitstafeln. Zur weiteren Information können Sie die Tafeln jederzeit anfordern. Die Wahrscheinlichkeiten werden der jeweiligen Tafel entsprechend dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person entnommen. Zur Bestimmung des rechnungsmäßigen Alters wird der nächste Geburtstag nach dem Jahrestag des Versicherungsbeginns in jedem Versicherungsjahr herangezogen. Bei der Berechnung der Risikokosten berücksichtigen wir den Gesundheitszustand der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bzw. Vertragsänderung und ob es sich bei der versicherten Person um einen Raucher handelt. Wir berücksichtigen zudem, welchem Beruf die versicherte Person nachgeht und welche Versicherungsdauer vereinbart ist.

Die Gebühren werden durch die Auflösung von Anteilen zu Beginn jeden Monats beglichen. Zu diesem Zweck rechnen wir die monatliche Gebühr gemäß § 14 Absatz 2 d) in Fondsanteile um und entnehmen die so berechnete Anzahl von Anteilen Ihrem Anteilguthaben. Bei Berechnung der Anzahl der Anteile können wir auf ein Zehntausendstel eines Anteils runden. Rundungen erfolgen nach kaufmännischen Regeln.

Wenn der Versicherungsschutz aus einer vereinbarten Zusatzoption endet, werden keine Gebühren mehr für diese Zusatzoptionen erhoben.

Für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit fallen während der Dauer eines Versicherungsfalls keine Gebühren für den Risikoschutz an.

7 Fondsverwaltungsgebühr

Die Fondsverwaltungsgebühr deckt unsere internen Gebühren und beinhaltet unter anderem:

- die Gebühr der betreuenden Fondsgesellschaft, sofern wir eine solche Gesellschaft beauftragt haben,
- Aufwendungen für Einrichtung der Fonds, laufende Kontrolle der Vermögensgegenstände und ihre Anpassung,
- Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Diese Kosten werden bei der Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses der Anteile berücksichtigt. Dies geschieht in der Form, dass wir von dem geschätzten Wertzuwachs eine Gebühr in Höhe von 1,5% p.a. des Anteilguthabens abziehen, um diese Gebühr auszugleichen und den festgesetzten Wertzuwachs zu ermitteln. Diese Gebühr nennen wir auch die Fondsverwaltungsgebühr. Wir können die Fondsverwaltungsgebühr bei einer Neubestimmung des geglätteten Wertzuwachses, nicht aber rückwirkend, erhöhen. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen.

8 Kosten im Zusammenhang mit Beitragszahlungen

Wenn Ihr Kreditinstitut die Einlösung einer Lastschrift verweigert oder Sie eine Beitragszahlung aus dem Ausland vornehmen, können wir Ihnen die damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen. Bei einem GENERATION business mit laufenden Beiträgen wird dies in der Regel gemeinsam mit der nächsten Beitragszahlung erfolgen.

9 Einfluss der Kosten auf die Berechnung Ihres geglätteten und tatsächlichen Anteilguthabens

Die in den Absätzen 1 bis 6 beschriebenen Regelungen zur Deckung der Kosten und Gebühren finden sowohl auf das geglättete als auch das tatsächliche Anteilguthaben Anwendung. Bei den in Absatz 7 genannten Kosten ziehen wir den für die Fondsverwaltungsgebühr gemäß Absatz 7 ermittelten jährlichen Prozentsatz von dem tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens ab, verteilt auf den Zeitpunkt jeder Ermittlung des tatsächlichen Werts Ihres Anteilguthabens. Maßgeblich ist die Höhe des jeweiligen Anteilguthabens zum Zeitpunkt der Wertermittlung.

10 Auswirkungen der Treueboni auf die Kosten Ihres Vertrages

Wir teilen dem tatsächlichen und geglätteten Anteilguthaben Ihres GENERATION business gemäß § 18 zusätzliche Anteile als Treueboni zu. Ziel der Treueboni ist es, die Auswirkung der Kostenbelastung auf Ihren Vertrag zu reduzieren. Der Wert des jeweiligen Treuebonus und die mit den Treueboni verfolgte Kostenreduzierung sind abhängig von der Wertentwicklung Ihres Vertrages, so dass sie entsprechend der Wertentwicklung unterschiedlich ausfallen können. Die Treueboni kommen nur vertragstreuen Kunden zugute, die die Voraussetzungen des § 18 erfüllen.

§ 27 Sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für die gegebenenfalls vereinbarten Zusatzoptionen Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und Berufsunfähigkeitsrente.

Bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn sind Sie an den Erträgen des GENERATION UWP-Fonds II im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen beteiligt.

Rentenzahlungen kalkulieren wir so, dass wir Ihnen auch nach Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung gewähren können.

§ 28 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den GENERATION business betreffen, wirksam? Wem gegenüber können sie abgegeben werden? Welche Formvorschriften gelten? Welche Auskunftspflichten haben Sie?

1 Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die Ihren GENERATION business betreffen, werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie in Textform erfolgen und uns zugegangen sind. Dies gilt auch für die Änderung Ihres Namens oder die Änderung Ihrer Postanschrift sowie entsprechende Änderungen bei den Hinterbliebenen. Satz 1 gilt jedoch nicht für Ihr Widerrufsrecht, über dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben wir Sie vor und bei Vertragsschluss gesondert informiert.

2 Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß diesem Absatz 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 29 Welches Recht findet auf Ihren GENERATION business Anwendung?

Auf Ihren GENERATION business findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 30 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?

1 Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sollten uns unverzüglich benachrichtigen, sobald Sie den Eindruck haben, dass ein Versicherungsfall vorliegen könnte, es sei denn, wir haben vom Vorliegen des Versicherungsfalls auf andere Weise Kenntnis erlangt.

2 Leistungsempfänger

Zahlungen erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, falls Sie uns keine andere Person als bezugsberechtigte Person benannt haben.

Wir überweisen Rentenzahlungen und andere Zahlungen ausschließlich in Euro auf das vom Empfangsberechtigten benannte Bankkonto. Sofern wir auf ein Bankkonto außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums überweisen sollen, trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie die damit verbundene Gefahr.

3 Leistungsnachweise

- a) Die Erbringung von Leistungen können wir von der Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der Person/en, auf deren Leben wir verpflichtet sind, eine Rente zu zahlen, sowie der Auskunft nach § 27 Absatz 2 abhängig machen.
- b) Sofern Leistungen wegen des Todes der versicherten Person vor aktuellem Rentenbeginn geltend gemacht werden, können wir außerdem die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde verlangen.
- c) Nach dem Tod des Versicherungsnehmers hat derjenige, der sich gegenüber uns auf die Rechtsnachfolge des Versicherungsnehmers beruft, uns seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird uns zum Beispiel ein Erbschein, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, dürfen wir denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn uns bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist oder wenn uns dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- d) Ab aktuellem Rentenbeginn können wir ferner auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, noch lebt. Der Tod der Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- e) Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben gelten darüber hinaus die §§ 11, 13 und 14 der Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.
- f) Wir können in Bezug auf alle geltend gemachten Versicherungsfälle außerdem weitere ärztliche Untersuchungen und Prüfungen durch von uns Beauftragte verlangen. Wir tragen die Kosten dieser weiteren Untersuchungen und Prüfungen, es sei denn, die versicherte Person hält sich außerhalb der Europäischen Union (EU) – Stand Juni 2013 – auf, und wir verlangen eine ärztliche Untersuchung durch einen in der EU qualifizierten Arzt; in diesem Fall sind gegebenenfalls anfallende Reisekosten von Ihnen zu tragen.

- g) Qualifizierte Ärzte im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Ärzte bzw. Fachärzte, die in einem Mitgliedstaat der EU eine gültige staatliche Zulassung als Arzt bzw. Facharzt besitzen. Wir können auch auf Antrag Ärzte, die in einem anderen Staat eine Zulassung besitzen und Mitglied der entsprechenden Ärztekammer sind, als qualifizierte Ärzte anerkennen.

4 Leistungen an den Bezugsberechtigten

Die Anzeige- und Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend für den Bezugsberechtigten.

§ 31 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann und der Berechtigte von den einen Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in 10 Jahren. Ist der Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsberechtigten in Textform zugeht.

§ 32 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Ansprüche gegen Canada Life

Ansprüche gegen uns können nur in Deutschland bei dem für unsere deutsche Niederlassung örtlich zuständigen Gericht, bei dem örtlich zuständigen Gericht Ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen bei dem Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes geltend gemacht werden.

2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

Wir können Ansprüche aus dem GENERATION business an dem für Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen.

§ 33 Können die Versicherungsbedingungen von uns geändert werden?

Ist eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie die Wahrung des Vertragszieles der Versicherungsnehmer des GENERATION business angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 34 Können wir die Gebühr für die Garantie ändern?

1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung

Wir sind zu einer Erhöhung der Gebühren für die Garantie berechtigt, wenn

- a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Gebühren geändert hat,
- b) die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Gebühr angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- c) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung der Gebühr ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Herabsetzung der Versicherungsleistung

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung der Gebühr nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer Beitragsfreistellung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

3 Wirksamkeit der Anpassung

Die Neufestsetzung der Gebühren und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 35 Welche Abgaben sind zu berücksichtigen?

Sofern aufgrund deutschen oder – falls anwendbar – ausländischen Rechts Steuern oder sonstige Abgaben auf Beiträge oder Leistungen erhoben werden und wir verpflichtet sind, diese direkt an die Steuerbehörde abzuführen, erhöhen wir bei beitragsbezogenen Steuern die Beiträge bzw. ziehen wir die leistungsbezogenen Steuern vom Auszahlungsbetrag ab.

§ 36 Welche Schlichtungsstelle gibt es?

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit können Sie regelmäßig nach Erhalt einer unserer Entscheidungen ein kostenloses außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dazu müssten Sie Ihre Beschwerde telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in jeder anderen geeigneten Form beim Versicherungsombudsmann e.V. einlegen. Die Kontaktdaten lauten:

- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0800-369600
Fax: 0800-3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internetseite: www.versicherungsombudsmann.de

§ 37 Übersicht der Definitionen

Ohne damit noch zusätzlich etwas regeln zu wollen, führen wir nachstehend die wichtigsten Definitionen für die Begriffe auf, die wir immer wieder im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen sowie auch während der weiteren Vertragslaufzeit verwenden. Wir beschränken uns darauf, auf die Fundstelle in der jeweiligen Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen zu verweisen:

A

Aktuelle Beitragszahlungsdauer: § 22 Absatz 4
Aktueller Rentenbeginn: § 5 Absatz 6
Aktueller Rentenfaktor: § 4 Absatz 3
Angepasstes Anteilguthaben: § 25 Absatz 2
Anteile: § 11 Absatz 1
Anteilguthaben: § 12
Aufschubdauer: § 1 Absatz 1
Ausgabekurs: §§ 13 und 15

B

Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit: § 7 und Anlage 2
Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit
Berufsunfähigkeitsrente: § 7 und Anlage 2
Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit
Bezugsberechtigter: § 30 Absatz 2

E

Einlösungsbeitrag: § 19 Absatz 1

F

Fixkosten: § 26 Absatz 4
Fondsverwaltungsgebühr: § 26 Absatz 7

G

Garantien und Garantievoraussetzungen: § 9
Garantierter Rentenfaktor: § 4 Absatz 4
Geglättetes Anteilguthaben: § 12
Geglätteter Wertzuwachs: § 12
GENERATION business: § 1 Absatz 1
GENERATION business mit Einmalbeitrag: § 1 Absatz 2
GENERATION business mit laufenden Beiträgen: § 1 Absatz 2
GENERATION UWP-Fonds II: § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 10
Gesamtguthaben: § 17 Absatz 6

H

Hinausgeschobener Rentenbeginn: § 5 Absatz 4
Hinterbliebene: § 4 Absatz 8 c)

K

Kosten und Gebühren: § 26
Kündigung: § 24

M

Monatliche Verwaltungsgebühr: § 26 Absatz 3

R

Rentengarantiezeit: § 4 Absatz 8
Rentenvermögen: § 4 Absatz 1
Rückkaufwert: § 24 Absatz 3
Rücknahmekurs: §§ 13, 14, 15

S

Schlussbonus: § 17
Stornogebühr: § 25

T

Tatsächlicher Wert Ihres Anteilguthabens: § 12 Absatz 6
Teilkündigung: § 24 Absatz 1
Treuebonus: § 18

U

Ursprüngliche Beitragszahlungsdauer: § 19 Absatz 1
Ursprünglicher Rentenbeginn: § 5 Absatz 1

V

Verbleibende Beitragszahlungsdauer: § 11 Absatz 3
Verlängerte Beitragszahlungsdauer: § 22 Absatz 4
Versicherte Person: § 1 Absatz 3
Versicherungsbeginn: § 2
Versicherungsjahr: § 2 Absatz 3
Vorgezogener Rentenbeginn: § 5 Absatz 2

W

Wertangleichung: § 16

Z

Zusatzoptionen: § 7
Zuteilungssätze: § 11

ANLAGE 1

ZU § 25 DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR GENERATION BUSINESS VON CANADA LIFE

Diese Anlage ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen des GENERATION business von Canada Life.

Ob eine Stornogebühr anfällt, hängt von der ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer und der bereits abgelaufenen Aufschubdauer gemäß der Tabelle in § 25 Absatz 3 ab.

Die Stornogebühr ist ein fester Prozentsatz der Summe der eingezahlten Beiträge bis zum maßgeblichen Stichtag. Dieser Prozentsatz ist wie in der Tabelle dargestellt abhängig von der verbleibenden Aufschubdauer Ihres GENERATION business bis zum ursprünglichen Rentenbeginn.

Bei Teilkündigung wird nur ein Prozentsatz der Summe der eingezahlten Beiträge bei der Berechnung der Stornogebühr berücksichtigt. Dieser Prozentsatz entspricht dem Verhältnis der Teilkündigung zum Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogebühr des gesamten Vertrages vor der Teilkündigung. Bei weiteren Teilkündigungen wird der Beitrag fiktiv um diesen verbrauchten Teil reduziert, um eine proportionale Berechnung der Stornogebühr zu ermöglichen.

Errechnung der Stornogebühr bei vorgezogenem Rentenbeginn oder Kündigung bzw. Teilkündigung eines GENERATION business mit laufenden Beiträgen:

Verbleibende Aufschubdauer in Jahren bis zum ursprünglichen Rentenbeginn	Anfallende Stornogebühr als Prozentsatz der Summe der eingezahlten Beiträge
35 und mehr	7,0%
34	6,0%
33	6,0%
32	6,0%
31	5,5%
30	5,5%
29	5,5%
28	5,5%
27	5,5%
26	5,5%
25	5,5%
24	5,0%
23	5,0%
22	5,0%
21	5,0%
20	5,0%
19	5,0%
18	5,0%
17	5,0%
16	4,0%
15	4,0%
14	4,0%
13	4,0%
12	4,0%
11	4,0%
10	4,0%
9	4,0%
8	4,0%
7	4,0%
6	4,0%
5	0,0%
4	0,0%
3	0,0%
2	0,0%
1	0,0%
0	0,0%

ANLAGE 2

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSATZOPTIONEN BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE UND BEITRAGSBEFREIUNG BEI BERUFSUNFÄHIGKEIT

Für den GENERATION business mit laufender Beitragszahlung kann die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente (inklusive Beitragsbefreiung) oder die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart werden.

Bei einem GENERATION business gegen Einmalbeitrag kann nur die Berufsunfähigkeitsrente als Zusatzoption vereinbart werden.

Zur besseren Übersichtlichkeit dieser Anlage 2 haben wir Querverweise nur dann gesondert bezeichnet, wenn sie sich außerhalb dieser Anlage 2 befinden. Querverweise, die nicht gesondert bezeichnet sind, beziehen sich auf diese Anlage.

Bei der Zusatzoption handelt es sich nicht um eine selbstständige Zusatzversicherung, sondern um einen unselbstständigen Teil Ihres Vertrags. Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen in den Versicherungsbedingungen für den GENERATION business (im Weiteren „Versicherungsbedingungen“).

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir im Falle der Berufsunfähigkeit? Wann entsteht und endet der Anspruch?

- 1 Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer der vereinbarten Zusatzoption gemäß §§ 2 bis 4 dieser Besonderen Bedingungen berufsunfähig wird, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen während der Leistungsdauer:
 - Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht in Höhe des zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit für Ihren GENERATION business vereinbarten Beitrags und übernehmen für Sie die Beitragszahlung, längstens für die vereinbarte Beitragszahlungsdauer (Beitragsbefreiung). Eine gegebenenfalls gemäß § 20 der Versicherungsbedingungen vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business findet während der Dauer des Versicherungsfalls nicht statt.
 - Wenn Sie eine Dynamik der Beitragsbefreiung gemäß § 9 vereinbart haben, wird eine jährliche Erhöhung der Beiträge, die wir im Versicherungsfall für Sie zahlen, durchgeführt. Die Erhöhung erfolgt zu jedem Jahrestag des Versicherungsbegins, der dem Beginn unserer Leistungspflicht folgt, in Höhe des von Ihnen bei Vertragsabschluss gewählten Prozentsatzes.
 - Wenn Sie mit uns auch die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, zahlen wir Ihnen eine monatliche versicherte Rente in der mit uns vereinbarten Höhe jeweils am Monatsanfang, längstens für die vereinbarte Leistungsdauer. Die mit uns vereinbarte Höhe Ihrer monatlichen versicherten Rente können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Die versicherte Rente kann sich, wenn Sie das mit uns gesondert vereinbart haben, nach näherer Maßgabe von § 8 erhöhen. Bitte beachten Sie, dass wir keine oder nur eine deutlich reduzierte Berufsunfähigkeitsrente zahlen, wenn Ihre Berufsunfähigkeit während der Dauer eines Beitragsurlaubs eingetreten ist. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach dem Ende eines Beitragsurlaubs kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente angepasst werden. Näheres dazu finden Sie in Absatz 4 und Absatz 5.
 - Wir zahlen Ihnen die in diesen Besonderen Bedingungen bestimmten einmaligen Leistungen.

Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen bei Eintritt eines Versicherungsfalles Versicherungsschutz besteht. Die Leistungsdauer ist der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf eine während der Versicherungsdauer anerkannte Leistung längstens erbracht wird. Die Leistungsdauer entspricht grundsätzlich der Versicherungsdauer, sofern nicht eine abweichende Leistungsdauer vereinbart wurde. Die Versicherungsdauer und Leistungsdauer sind in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

- 2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, entsteht der Anspruch auf die versicherten Leistungen mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Eine frühzeitige Meldung erleichtert die Prüfung Ihrer Ansprüche.
- 3 Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf die Rente erst ab Beginn des auf den Ablauf der Karenzzeit folgenden Kalendermonats. Die Karenzzeit beginnt mit Eintritt der Berufsunfähigkeit. Während der Karenzzeit bis zum Beginn unserer Leistungspflicht muss die Berufsunfähigkeit ununterbrochen bestanden haben.

Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer und wird die versicherte Person danach erneut aus dem gleichen medizinischen Grund berufsunfähig, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

Die vereinbarte Karenzzeit gilt nicht für die Leistung aus der Beitragsbefreiung und für die einmaligen Leistungen.

- 4 Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, zahlen wir keine oder nur eine deutlich reduzierte Berufsunfähigkeitsrente, wenn Ihre Berufsunfähigkeit während der Dauer eines Beitragsurlaubs für Ihren GENERATION business gemäß § 23 Absatz 6 der Versicherungsbedingungen eintritt. Diese reduzierte Berufsunfähigkeitsrente liegt zwischen null Prozent und höchstens 15 Prozent der zu Beginn des Beitragsurlaubs vereinbarungsgemäß mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente. Wir berechnen die konkrete Höhe dieser reduzierten Berufsunfähigkeitsrente, indem wir den Betrag der zu Beginn der Beitragsbefreiung vereinbarungsgemäß mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente mit dem in Prozent angegebenen maßgeblichen Reduktionsfaktor multiplizieren. Den maßgeblichen Reduktionsfaktor können Sie der folgenden Tabelle entnehmen, wobei es darauf ankommt, in welchem Versicherungsjahr die Berufsunfähigkeit eintritt:

Versicherungsjahr bei Eintritt Berufsunfähigkeit	Reduktionsfaktor
2. bis 5. Versicherungsjahr	0%
6. bis 10. Versicherungsjahr	5%
11. bis 15. Versicherungsjahr	10%
16. oder späteres Versicherungsjahr	15%

Die Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente können Sie der in Abschnitt II., Teil I Ziffer 3 der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION business“ dargestellten Tabelle entnehmen.

- 5 Wenn Sie die Beitragszahlung zu Ihrem GENERATION business nach Ablauf des Beitragsurlaubs wieder aufnehmen, überprüfen wir, ob und inwieweit die Höhe der zuvor versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Ansehung der ausgesetzten Beitragszahlung angepasst werden muss. Hat ein Beitragsurlaub aufgrund von Elternzeit gemäß § 23 Absatz 6 länger als 12 Monate gedauert, findet vor Wiederaufnahme der Beitragszahlung und auch im Fall der Nachzahlung der während des Beitragsurlaubs fällig gewordenen Beiträge eine erneute Gesundheitsprüfung statt. Wenn sich im Rahmen der jeweiligen Überprüfung die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente reduzieren sollte, teilen wir Ihnen dies in Textform mit.
- 6 Wird uns die Berufsunfähigkeit nicht unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) angezeigt, erbringen wir gemäß § 11 Absatz 1 unsere Leistungen für maximal 36 Monate rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Meldung bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit.
- 7 Der Anspruch auf die versicherten Leistungen endet,
- wenn unsere Überprüfung gemäß § 13 ergibt, dass eine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Besonderen Bedingungen nicht mehr vorliegt, mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung,
 - wenn die versicherte Person stirbt,
 - bei Ablauf der für diese Zusatzoption vereinbarten Versicherungsdauer bzw. Leistungsdauer, oder
 - zum ursprünglichen oder vorgezogenen Rentenbeginn Ihres GENERATION business.

Der Anspruch auf die versicherte Leistung aus der Beitragsbefreiung endet darüber hinaus spätestens zum Ende der für Ihren GENERATION business vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

- 8 Der Versicherungsschutz für die vereinbarte Zusatzoption besteht weltweit sowie bei jeder Gelegenheit, insbesondere auch während der Berufsausübung und in der Freizeit.
- 9 Fälle, in denen der Versicherungsschutz für die vereinbarte Zusatzoption ausgeschlossen ist, sind in § 6 dieser Besonderen Bedingungen geregelt.

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

- 1
- a) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich mindestens 6 Monate ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50% nicht ausüben können wird.
- b) Ist die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, mindestens 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50% auszuüben, gilt die Fortdauer dieses Zustands ebenfalls als Berufsunfähigkeit.
- c) Als Eintritt der Berufsunfähigkeit nach a) und b) sehen wir dabei jeweils den Beginn des 6-monatigen Zeitraums an.
- 2 Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung, d.h., wir prüfen nicht, ob die versicherte Person noch eine beliebige andere Tätigkeit ausüben könnte.

Berufsunfähigkeit liegt aber nicht vor, wenn die versicherte Person in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (siehe Absatz 1) entspricht (konkrete Verweisung).

Eine andere Tätigkeit ist für die versicherte Person dann als nicht zumutbar anzusehen, wenn die Tätigkeit zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder zu einer spürbaren Reduzierung des jährlichen Bruttoeinkommens (bei Selbstständigen des Gewinns vor Steuern) gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der Berufsunfähigkeit führt. Als eine spürbare Einkommensreduzierung sehen wir grundsätzlich einen Prozentsatz von 20% oder mehr an. Sollte eine höchstrichterliche Entscheidung einen geringeren Prozentsatz als nicht zumutbare Einkommensminderung festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20% liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinn sein. Wir prüfen jedoch immer, ob im begründeten Einzelfall auch eine unter 20% liegende Einkommensminderung unzumutbar sein kann. Für die Überprüfung legen wir das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten 3 Jahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zugrunde.

- 3 Scheidet die versicherte Person vorübergehend oder endgültig aus ihrer Erwerbstätigkeit aus, besteht während der restlichen Versicherungsdauer weiterhin Versicherungsschutz für die zuletzt vor Ausscheiden ausgeübte berufliche Tätigkeit gemäß Absatz 1. Berufsunfähigkeit liegt in diesem Fall aber nicht vor, wenn die versicherte Person in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund der Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Erwerbstätigkeit entspricht.

4 Sonderfälle der Berufsunfähigkeit

Als berufsunfähig gelten versicherte Personen auch in den nachfolgend geregelten Sonderfällen.

a) Berufsunfähigkeit von Schülern

War die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalls Schülerin/Schüler, so legen wir diese Tätigkeit bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit gemäß Absatz 1 als Beruf zugrunde.

b) Berufsunfähigkeit während eines Vollzeitstudiums oder während der Berufsausbildung

aa) Während eines Vollzeitstudiums liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, 6 Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sein wird, ihr zuletzt betriebenes Studium fortzusetzen. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die versicherte Person auch kein anderes Studium betreibt, das ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Als Studium gilt ein Vollzeitstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Fachhochschule, Duale Hochschule). Der angestrebte akademische Studienabschluss muss in Deutschland anerkannt sein.

bb) Während der Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, 6 Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sein wird, ihre zuletzt betriebene Ausbildung fortzusetzen. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die versicherte Person auch keine andere berufliche oder schulische Ausbildung absolviert, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, sowie keine berufliche Tätigkeit ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

cc) Ist die versicherte Person bei Eintritt der Krankheit, der Körperverletzung oder des Kräfteverfalls noch in einem Studium oder in einer Berufsausbildung (Fälle der Buchstaben aa) und bb)) und hat sie mindestens die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen oder im Durchschnitt üblichen Studien- bzw. Ausbildungszeit absolviert, gilt Folgendes: Im Rahmen der konkreten Verweisung (vgl. § 2 Absatz 2) wird auf die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung abgestellt, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss eines solchen Studiums oder einer solchen Berufsausbildung erreicht wird.

dd) Kann die versicherte Person als Student oder Auszubildender in den Fällen der Buchstaben aa) und bb) aufgrund einer im letzten Ausbildungsjahr eingetretenen Berufsunfähigkeit diese Ausbildung nicht beenden und beginnt daher aus medizinischen Gründen, die ärztlich nachzuweisen sind, ein neues Studium oder eine neue Berufsausbildung, erbringen wir Leistungen für maximal die ersten 4 Jahre der neuen Ausbildung. Für Studenten gilt als letztes Ausbildungsjahr das letzte Jahr der Regelstudienzeit, sofern die Zulassungskriterien zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen erfüllt sind. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person ihren Ausbildungsverpflichtungen während der neuen Ausbildung in vollem Umfang nachkommt. Das Recht auf Nachprüfung der Berufsunfähigkeit (§ 13) bleibt hiervon unberührt.

c) Berufsunfähigkeit von Hausfrauen/-männern

Bei Hausfrauen/-männern orientiert sich die Feststellung der Berufsunfähigkeit allein an den von ihr/ihm bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Hausfrau/-mann in ihrem/seinem Haushalt konkret ausgeübten Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern. Hat die Hausfrau/der Hausmann nach Abschluss der Versicherung eine anderweitige Berufstätigkeit ausgeübt oder übt sie/er eine solche noch bei Eintritt der Berufsunfähigkeit aus, so erfolgt die Prüfung der Berufsunfähigkeit auf Basis dieses Berufes nach den Absätzen 1 bis 3.

d) Berufsunfähigkeit bei Freiwilligem Wehrdienst (FWD) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Bei Personen, die den Freiwilligen Wehrdienst (FWD) oder den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ableisten, liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sein wird oder 6 Monate ununterbrochen außerstande war, ihre vorherige Tätigkeit auszuüben, und, wenn die versicherte Person noch keiner Tätigkeit nachgegangen ist, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufzunehmen.

e) Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen

Die Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen richtet sich grundsätzlich nach den Absätzen 1 und 2. Die Berufsunfähigkeit liegt jedoch nicht vor, wenn die versicherte Person in zumutbarer Weise als Selbstständiger nach betrieblich sinnvoller Umorganisation ohne erheblichen Kapitaleinsatz innerhalb ihres Betriebs noch eine Tätigkeit ausüben könnte, die ihrer Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist.

Wir verzichten auf die Prüfung einer Umorganisationsmöglichkeit, – wenn der versicherte Selbstständige eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in seiner täglichen Arbeitszeit zu Beginn der Berufsunfähigkeit mindestens zu 90 Prozent kaufmännische, planerische, leitende oder organisatorische Tätigkeiten ausübt, und – bei Betrieben mit weniger als 5 Mitarbeitern.

Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, leisten wir im Fall einer Umorganisation jedoch als besondere Umorganisationshilfe den sechsfachen Betrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen monatlichen Berufsunfähigkeitsrente. Die Zahlung erfolgt als einmalige Kapitaleistung. Voraussetzung für die Zahlung der Umorganisationshilfe ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Umorganisationshilfe die verbleibende Versicherungsdauer noch mindestens 12 Monate beträgt. Sollte nach dem Zeitpunkt der Leistung der Umorganisationshilfe aus gleichem medizinischem Grund innerhalb von 6 Monaten Berufsunfähigkeit eintreten, wird die Umorganisationshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet.

f) Tätigkeitsverbot nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz

Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person aufgrund eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande sein wird, ihren Beruf auszuüben, und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung im Sinne von Absatz 2 entspricht.

§ 3 Wann liegt Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit vor?

1. Berufsunfähigkeit liegt auch bei Pflegebedürftigkeit der versicherten Person vor. Pflegebedürftigkeit besteht, wenn mindestens eine der in den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt ist.

a) Pflegebedürftigkeit des gesetzlichen Pflegegrades 2

Der versicherten Person wurde mindestens Pflegegrad 2 im sozialrechtlichen Sinne gemäß den Definitionen in den §§ 14 und 15 Sozialgesetzbuch (SGB) XI in der zum 01.01.2017 geltenden Fassung zuerkannt. Bitte beachten Sie, dass Änderungen des SGB XI zu keiner Änderung des Versicherungsschutzes führen.

b) Pflegebedürftigkeit aufgrund des Hilfebedarfs bei Aktivitäten des täglichen Lebens

Die versicherte Person ist infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos, dass sie für mindestens 3 der folgenden gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens – auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel – jeden Tag in erheblichem Umfang Hilfe durch eine andere Person benötigt.

• **Mobilität**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – sich nicht ohne zusätzliche Unterstützung einer anderen Person von einem Zimmer zum anderen bewegen kann.

• **Aufstehen und Zubettgehen**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mithilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

• **An- und Auskleiden**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.

• **Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.

• **Körperpflege**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, da sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür notwendigen Körperbewegungen auszuführen.

• **Verrichten der Notdurft**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil

- sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- sie ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder
- der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann. Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

c) Pflegebedürftigkeit aufgrund einer Demenz

Bei der versicherten Person wurde durch einen Facharzt der Neurologie oder Psychiatrie die Diagnose Demenz nach folgenden Kriterien gestellt:

aa) „Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen“ ab dem Schweregrad 5, bei der Ermittlung des Schweregrades der Demenz über die Global Deterioration Scale nach Reisberg oder

bb) durch eine körperliche und psychopathologische Untersuchung inklusive Hirnleistungstest (Minimal-Mental-Status-Test). Dabei müssen mindestens 4 der folgenden 6 Punkte erfüllt sein:

- Depression, unkontrollierte Aggressivität,
- Verkenntung von Alltagssituationen mit Selbst- oder Fremdgefährdung,
- unkontrolliertes, wiederholtes Verlassen des Wohnbereichs,
- Gedächtnis- und Denkstörung mit herabgesetztem Urteilsvermögen,
- Störung des Tag-Nacht-Rhythmus,
- im Hirnleistungstest werden weniger als 50% der möglichen Punkte erreicht.

2 Die Pflegebedürftigkeit muss voraussichtlich für mindestens 6 Monate bestehen oder mindestens 6 Monate ununterbrochen bestanden haben. Sie ist ärztlich nachzuweisen.

Als Eintritt der Pflegebedürftigkeit sehen wir dabei jeweils den Beginn des 6-monatigen Zeitraums an. Wir erbringen die versicherten Leistungen gemäß § 1.

§ 4 Wann liegt Berufsunfähigkeit wegen Erwerbsunfähigkeit vor?

1 Berufsunfähigkeit liegt außerdem vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande war oder sein wird, einer Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Stunden täglich nachzugehen.

Als Erwerbstätigkeit gelten alle Tätigkeiten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind, und alle selbstständigen Tätigkeiten. Der zuletzt ausgeübte Beruf, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen, und die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben unberücksichtigt.

Als Eintritt der Erwerbsunfähigkeit sehen wir dabei jeweils den Beginn des 6-monatigen Zeitraums an.

Der Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers reicht als Nachweis nicht aus und begründet noch keine Leistungspflicht.

2 Die versicherte Person gilt ebenfalls als berufsunfähig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die versicherte Person erhält eine unbefristete Rente von der Deutschen Rentenversicherung. Diese Rente erhält sie wegen voller Erwerbsminderung ausschließlich aus medizinischen Gründen (dabei legen wir den Begriff der vollen Erwerbsminderung nach § 43 Sozialgesetzbuch VI in der Fassung vom 01.08.2018 zugrunde),
- die versicherte Person ist bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 50 Jahre alt und
- der Versicherungsvertrag besteht bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung seit mindestens 10 Jahren.

Auf Verlangen ist uns nachzuweisen, dass die Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen bedingt ist. Die für Ihren Vertrag geltenden Einschränkungen, Ausschlüsse sowie die vorvertragliche Anzeigepflicht gelten auch für Leistungen wegen voller Erwerbsminderung.

3 In den Fällen des Absatz 1 oder Absatz 2 erbringen wir die versicherten Leistungen gemäß § 1.

§ 5 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz aus der Zusatzoption?

1 Der Versicherungsschutz der gewählten Zusatzoption beginnt mit dem Beginn des Versicherungsschutzes Ihres GENERATION business gemäß § 2 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen.

2 Der Versicherungsschutz der Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit endet

- wenn wir von Ihrem GENERATION business zurücktreten oder ihn anfechten (in diesen Fällen entfällt der Versicherungsschutz gegebenenfalls sogar rückwirkend, siehe § 3 der Versicherungsbedingungen);
- bei Beitragsfreistellung Ihres GENERATION business,
- bei Kündigung Ihres GENERATION business,
- wenn die Voraussetzungen des § 9 für die garantierte Wertentwicklung nicht erfüllt sind und sowohl der Wert des geglätteten als auch des tatsächlichen Anteilguthabens auf null sinkt. Hierüber werden wir Sie informieren.
- bei ursprünglichem Rentenbeginn (§ 5 Absatz 1 Versicherungsbedingungen) bzw. bei vorgezogenem Rentenbeginn (§ 5 Absatz 2 Versicherungsbedingungen) Ihres GENERATION business;
- mit Ablauf der für diese Zusatzoption vereinbarten Versicherungsdauer,
- bei Tod der versicherten Person oder
- spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet.
- Der Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung endet mit dem Ende der für Ihren GENERATION business vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wenn Sie ausschließlich die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, endet der Versicherungsschutz aus dieser Zusatzoption zudem bei einem Beitragsurlaub.

Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gewählt haben, besteht während der Dauer eines Beitragsurlaubs kein Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung.

§ 6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für die Zusatzoption ausgeschlossen?

1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Absatz 2 geregelt.

2 Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a)** durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b)** unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Außerdem werden wir leisten, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts außerhalb der territorialen Grenzen der NATO Mitgliedstaaten verursacht wurde und die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat;
- c)** durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person. Fahrlässige und grob fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen;
- d)** durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- e)** durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeiführt haben;

- f) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr und Bekämpfung der Einsatz der Katastrophenschutzbehörden der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Bundesländer oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder notwendig ist.

§ 7 Müssen Sie uns eine nachträgliche Erhöhung des Risikos mitteilen?

Sie sind nicht dazu verpflichtet, uns eine Erhöhung des Risikos (z. B. durch die Ausübung eines neuen Berufs, die Aufnahme des Rauchens oder einer neuen Freizeitaktivität) nach Versicherungsbeginn Ihres GENERATION business gemäß § 23 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) mitzuteilen. Unsere Befugnis in den mit Ihnen vereinbarten Fällen, bei Vertragsänderung, sowie bei Abschluss eines neuen Vertrags eine erneute Risikoprüfung durchführen zu dürfen, bleibt jedoch unberührt.

§ 8 Was gilt, wenn sie eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente mit uns vereinbart haben?

Wenn Sie im Rahmen der vorliegenden Zusatzoption eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente mit uns vereinbaren, unterliegt die planmäßig erhöhte Rente insgesamt, also auch hinsichtlich des auf die Erhöhung entfallenden Teils, den allgemeinen Bestimmungen dieser Zusatzoption und ergänzend den Bestimmungen Ihres GENERATION business.

A) Regelungen für die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente vor dem Versicherungsfall bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

- 1 Wenn Sie mit uns eine planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business um einen festen Prozentsatz gemäß § 20 Absatz 1 a) der Versicherungsbedingungen vereinbart haben, steigt die versicherte Berufsunfähigkeitsrente vor Eintritt eines Versicherungsfalls zu jedem Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns um jeweils die Hälfte des für die planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbarten Prozentsatzes.
- 2 Wenn Sie mit uns eine planmäßige Erhöhung der Beiträge im Rahmen der BBG-Dynamik gemäß § 20 Absatz 1 b) der Versicherungsbedingungen vereinbart haben, steigt die versicherte Berufsunfähigkeitsrente vor Eintritt eines Versicherungsfalls zu jedem Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns um jeweils 1%.
- 3 Wir verlangen keine erneute Risikoprüfung für den dadurch erhöhten Schutz. Durch die Erhöhung beginnen die Fristen für eine etwaige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht erneut.
- 4 Wir werden Sie rechtzeitig vor jedem Jahrestag zusammen mit der Information über die planmäßige anstehende Erhöhung der Beiträge über die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente sowie Ihr Recht zum Widerspruch gegen die jeweilige Erhöhung in Textform informieren.
- 5 Die jeweilige planmäßige Erhöhung der Beiträge und der Berufsunfähigkeitsrente entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr innerhalb von 2 Wochen nach dem jeweiligen Jahrestag widersprechen. Wenn Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, endet Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhung der Beiträge und der Rente. Wenn Sie der planmäßigen Erhöhung der Beiträge widersprechen oder diese auch für die Zukunft ausschließen, wird die versicherte Berufsunfähigkeitsrente angepasst. Hierüber werden wir Sie informieren.

- 6 Bei Eintritt eines Versicherungsfalls findet die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente während der Dauer unserer Leistungspflicht nicht statt. Erhöhungen der Rente, die theoretisch während der Dauer unserer Leistungspflicht eingetreten wären, bleiben unberücksichtigt. Vereinbarte Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente nach dem Versicherungsfall nach § 8 B bleiben unberührt. Endet unsere Leistungspflicht, besteht Versicherungsschutz zunächst in der Höhe, wie er im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls bestanden hat. Nehmen Sie nach dem Ende unserer Leistungspflicht die Beitragszahlung zu Ihrem GENERATION business wieder auf, erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Beiträge und der versicherten Berufsunfähigkeitsrente zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt.

- 7 Wenn der für eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente maßgebliche Jahrestag des Versicherungsbeginns in den Zeitraum eines Beitragsurlaubs gemäß § 23 Absatz 5 und 6 der Versicherungsbedingungen fällt, findet zu diesem Jahrestag keine planmäßige Erhöhung statt. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach dem Ende des Beitragsurlaubs erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Beiträge und der versicherten Berufsunfähigkeitsrente zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf die Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt, aber nicht rückwirkend für den Zeitraum des Beitragsurlaubs.

- 8 Die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente endet, wenn die planmäßige Erhöhung der Beiträge vollständig ausgeschlossen wird. In den letzten fünf Jahren vor dem ursprünglichen oder vorgezogenen Rentenbeginn findet keine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente mehr statt. Die letzte planmäßige Erhöhung erfolgt somit spätestens zum fünftletzten Jahrestag des Versicherungsbeginns vor dem ursprünglichen bzw. vorgezogenen Rentenbeginn Ihres GENERATION business.

B) Regelungen für die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 1 Wenn Sie mit uns die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart haben, steigt die versicherte Berufsunfähigkeitsrente zu jedem Jahrestag des Leistungsbeginns der Berufsunfähigkeitsrente um den von Ihnen gewählten Prozentsatz. Sie können bei Abschluss der Zusatzoption zwischen einer jährlichen Erhöhung um 1% oder um 3% wählen und mit uns vereinbaren. Den mit uns vereinbarten und für Ihren Vertrag geltenden Prozentsatz können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- 2 Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer, besteht Versicherungsschutz in der Höhe, wie er im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls bestanden hat. Erhöhungen der Rente, die während der Dauer unserer Leistungspflicht eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt. Sie können jedoch beantragen, dass die versicherte Rente auch nach dem Ende der Berufsunfähigkeit bei dem Betrag verbleibt, welchen wir zuletzt an Sie ausgezahlt haben. In diesem Fall erhöhen sich die für die Berufsunfähigkeitsrente kalkulierten Risikokosten und gegebenenfalls auch der Beitrag für Ihren GENERATION business. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von einem Monat nach unserer Leistungseinstellung bei uns eingegangen sein.
- 3 Der Anspruch auf die während der Leistungspflicht erreichte erhöhte Berufsunfähigkeitsrente bleibt bei einem erneuten Eintritt der Berufsunfähigkeit in voller Höhe erhalten, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach Genesung von der vorherigen Berufsunfähigkeit eintritt. In diesem Fall errechnen sich die weiteren Erhöhungen nach der während der Dauer unserer vorausgehenden Leistungspflicht zuletzt erreichten Berufsunfähigkeitsrente.
- 4 Die Regelungen in Absatz 2 und 3 gelten auch, wenn Sie die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls gleichzeitig mit uns vereinbart haben.

§ 9 Was gilt, wenn Sie die Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall bei Verträgen mit laufenden Beiträgen mit uns vereinbart haben?

- 1 Wenn Sie eine Dynamik der Beitragsbefreiung vereinbart haben, wird eine jährliche Erhöhung der Beiträge, die wir im Versicherungsfall für Sie zwecks Beitragsbefreiung für Ihren GENERATION business zahlen, durchgeführt. Die Erhöhung erfolgt zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem Beginn unserer Leistungspflicht folgt in Höhe des von Ihnen bei Vertragsabschluss gewählten Prozentsatzes.

Wenn Sie bei Vertragsabschluss eine planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business um einen festen Prozentsatz vereinbart haben, können Sie bei Abschluss der Zusatzoption eine jährliche Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall in Höhe von 1%, 3%, 5%, 7% und 10%, maximal jedoch bis zu dem für die planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business vereinbarten Prozentsatz wählen.

Wenn Sie bei Vertragsabschluss eine planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business im Rahmen der BBG-Dynamik vereinbart haben, können Sie eine jährliche Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall in Höhe von 1% oder entsprechend der BBG-Dynamik wählen.

Wenn Sie keine planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business vereinbart haben, können Sie eine Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall in Höhe von 1% oder 3% wählen.

- 2 In den letzten fünf Jahren vor dem ursprünglichen oder vorgezogenen Rentenbeginn findet keine Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall mehr statt. Die Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall endet somit spätestens zum fünftletzten Jahrestag des Versicherungsbeginns vor dem zu Ihrem GENERATION business vereinbarten ursprünglichen bzw. vorgezogenen Rentenbeginn.
- 3 Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer, lebt Ihre Beitragszahlungspflicht wieder in der Höhe auf, in der sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestanden hat. Erhöhungen des Beitrags, die während der Dauer unserer Leistungspflicht gemäß Absatz 1 eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt. Wenn eine planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbart ist, erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Beiträge zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt.
- 4 Der Anspruch auf Übernahme der Leistung in Höhe des während der Dauer unserer Leistungspflicht erreichten erhöhten Beitrags durch uns bleibt bei einem erneuten Eintritt der Berufsunfähigkeit in voller Höhe erhalten, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach Genesung eintritt. In diesem Fall errechnen sich die weiteren Erhöhungen gemäß Absatz 1 nach der während der Dauer unserer Leistungspflicht zuletzt erreichten Beitragshöhe.

§ 10 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?

A) Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne erneute Risikoprüfung (Nachversicherungsgarantie)

- 1 Sie können die versicherte Berufsunfähigkeitsrente während der mit uns für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbarten Versicherungsdauer einmalig pro Ereignis ohne erneute Risikoprüfung erhöhen (Nachversicherungsgarantie) bei:
- a) Heirat bzw. Registrierung nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) der versicherten Person, wobei die Heirat mit einem früheren Ehepartner bzw. die Registrierung mit einem früheren Lebenspartner ausgeschlossen ist. Als Nachweis ist die Heirats- bzw. die Registrierurkunde einzureichen;
 - b) Geburt eines Kindes der versicherten Person. Als Nachweis ist die Geburtsurkunde einzureichen;
 - c) Adoption eines Kindes durch die versicherte Person. Als Nachweis ist der amtliche Adoptionsbeschluss einzureichen;
 - d) rechtskräftiger Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach dem LPartG der versicherten Person. Als Nachweis ist die Scheidungs- bzw. Aufhebungsurkunde einzureichen;
 - e) Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person;
 - f) Aufnahme einer Finanzierung durch die versicherte Person für ihre freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit in Höhe von mindestens 50.000 €. Dies ist durch Vorlage des entsprechenden Vertrags nachzuweisen;
 - g) Erwerb von Eigentum an einer Immobilie zu eigenen Wohnzwecken durch die versicherte Person. Als Nachweis ist ein amtlicher Grundbuchauszug einzureichen;
 - h) Abschluss einer beruflichen Qualifikation (z. B. Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufs, Meisterbrief, Promotion) der versicherten Person. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Urkunde nachzuweisen;
 - i) erstmalige Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch die versicherte Person, sofern die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Kammer nachgewiesen wird;
 - j) Wegfall der Versicherungspflicht in einem berufsständischen Versorgungswerk, sofern dies durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird;
 - k) Wegfall oder Kürzung einer berufsständischen oder betrieblichen Altersversorgung für die versicherte Person, sofern dies durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird;
 - l) nachhaltiger Steigerung des Bruttojahreseinkommens bei nicht selbstständigen Versicherten um mindestens 10% im Vergleich zum Vorjahreseinkommen. Als Nachweis sind die Bestätigung durch den Arbeitgeber hinsichtlich des Zeitpunkts und der Höhe der Gehaltssteigerung sowie eine Gehaltsabrechnung einzureichen;
 - m) Tod des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person. Als Nachweis ist die Sterbeurkunde einzureichen.
 - n) Erhalt einer Leistung aus der gesetzlichen Pflegeversicherung aufgrund Pflegebedürftigkeit des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person. Geeignete Nachweise sind vorzulegen.
 - o) unabhängig von einem der zuvor genannten Ereignisse zum fünften sowie zum zehnten Jahrestag des Versicherungsbeginns.
- 2 Die zusätzliche versicherte monatliche Berufsunfähigkeitsrente darf pro Ereignis maximal 1.000 €, jedoch nicht mehr als 50% der bislang versicherten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente betragen. Zudem darf der Gesamtbetrag der versicherten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente nach erfolgter Anpassung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Summe aller versicherten Renten aus sämtlichen für die versicherte Person bei Canada Life bestehenden Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen nicht mehr als 60% des jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person betragen.

- 3 Sie können die jeweilige Nachversicherungsgarantie innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses ausüben. Den Eintritt des jeweiligen Ereignisses und die Einkommensverhältnisse der letzten 3 Kalenderjahre müssen Sie in geeigneter Form nachweisen (beglaubigte Kopie). Wir können außerdem weitere notwendige Auskünfte und Nachweise verlangen.
- 4 Die Nachversicherungsgarantie für die Berufsunfähigkeitsrente besteht nur, wenn
 - a) das Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie nicht höher als 50 Jahre ist,
 - b) die versicherte Person noch nicht berufsunfähig im Sinne der §§ 2 bis 4 ist bzw. der Eintritt einer solchen Berufsunfähigkeit nach Ihrer Kenntnis oder nach Kenntnis der versicherten Person nicht vorhersehbar ist,
 - c) noch keine Leistungen aus der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente beantragt wurden,
 - d) alle bis zum Zeitpunkt der Anpassung für Ihren GENERATION business fälligen Beiträge bezahlt sind und zu diesem Zeitpunkt kein Beitragsurlaub bestand und
 - e) die Erhöhung im Rahmen der Nachversicherungsgarantie für das jeweilige Ereignis weder in Bezug auf diese noch auf eine andere bei uns bestehende Berufsunfähigkeitsversicherung ausgeübt worden ist.
- 5 Für die Erhöhung werden die gleichen Versicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen, Rechnungsgrundlagen und alle sonstigen für den bereits bestehenden Vertragsteil geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt. Für den zu erhöhenden Vertrag vereinbarte Risikozuschläge oder besondere Vereinbarungen gelten somit auch für die aus der Erhöhung resultierenden Vertragsteile.
- 6 Durch die Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente werden sich die für die Berufsunfähigkeitsrente kalkulierten Risikokosten und gegebenenfalls auch der Beitrag für Ihren GENERATION business erhöhen. Über eine gegebenenfalls erforderliche Beitragserhöhung werden wir Sie informieren.
- 7 Wenn im Zusammenhang mit einem persönlichen Ereignis gleichzeitig mehrere der unter Absatz 1 aufgeführten Ereignisse zutreffen, kann die Nachversicherungsgarantie trotzdem nur einmal für dieses persönliche Ereignis in Anspruch genommen werden.

B) Erhöhung des Versicherungsschutzes in sonstigen Fällen

- 1 Auch wenn Sie die Voraussetzungen unserer Nachversicherungsgarantie nicht erfüllen, können Sie jederzeit eine Erhöhung des Versicherungsschutzes bis zu einem Höchstbetrag der versicherten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente von 10.000 € beantragen. Darüber hinaus darf die Summe aller versicherten Renten aus sämtlichen für die versicherte Person bei Canada Life bestehenden Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen nicht mehr als 60% des jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person betragen.
- 2 Unsere Zustimmung zu einer beantragten Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente hängt von unserer Einschätzung nach einer erneuten Risikoprüfung ab.
- 3 Für den erhöhten Vertragsteil gelten die zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen, Versicherungsbedingungen und Besondere Bedingungen. Für den zu erhöhenden Vertrag vereinbarte Risikozuschläge oder besondere Vereinbarungen gelten auch für die aus der Erhöhung resultierenden Vertragsteile.
- 4 Durch die Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente werden sich die für die Berufsunfähigkeitsrente kalkulierten Risikokosten und gegebenenfalls auch der Beitrag für Ihren GENERATION business erhöhen. Über eine gegebenenfalls erforderliche Beitragserhöhung werden wir Sie informieren.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Leistung aufgrund einer Berufsunfähigkeit erhalten möchten?

- 1 Eine Meldefrist ist nicht zu beachten. Wir bitten Sie jedoch, in Ihrem eigenen Interesse, uns einen möglichen Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen. Eine frühzeitige Meldung erleichtert die Prüfung Ihrer Ansprüche.
- 2 Zum Nachweis des Versicherungsfalles sind uns auf Kosten des Anspruchstellers folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
 - b) ausführliche Berichte der Ärzte (z.B. Arztbriefe), die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder über die Pflegebedürftigkeit;
 - c) Unterlagen über den zuletzt ausgeübten Beruf der versicherten Person, ihre Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;
 - d) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.
 - e) Im Fall einer Erwerbsunfähigkeit nach § 4 Absatz 2 ist uns der vollständige Erwerbsminderungsrentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen.
- 3 Wir können außerdem – auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Steuerbescheide, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Lohn- und Gehaltsabrechnungen) und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen medizinischen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. Notwendige Reise- und Übernachtungskosten übernehmen wir. Von den Reisekosten werden jedoch höchstens die Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse bzw. die Flugkosten für Flüge in der Economyklasse erstattet. Übernachtungskosten werden von uns höchstens bis zu einem Betrag von 75 € pro Übernachtung übernommen. Auf Untersuchungen in Deutschland können wir verzichten, wenn diese Untersuchungen vor Ort nach den von uns in Deutschland angewendeten Grundsätzen erfolgen.
- 4 Grundsätzlich sind uns Originale oder beglaubigte Kopien der jeweiligen Unterlagen vorzulegen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Zusätzlich können wir die Zahlung einer Leistung von der Vorlage des Versicherungsscheins abhängig machen.
- 5 Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Zusatzoption. Ausgenommen sind der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z. B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten. Lässt der Versicherte darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmaßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Versicherung nicht entgegen.
- 6 Zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte hat die versicherte Person die Möglichkeit, eine allgemeine Schweigepflichtentbindungserklärung oder für die jeweiligen Anfragen einzelfallbezogene Entbindungserklärungen abzugeben.
- 7 Wenn eine der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

- 8 Wir können einmalig für längstens 12 Monate ein zeitlich befristetes Anerkenntnis unter einstweiliger Zurückstellung der Frage aussprechen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 2 konkret ausübt. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich befristete Anerkenntnis für uns bindend.
- 9 Bis zu unserer Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge zu Ihrem GENERATION business in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung unserer Leistungspflicht zahlen wir Ihnen die zu viel entrichteten Beiträge zurück. Sie können jedoch gemäß § 15 eine Stundung der Beiträge bis zu unserer endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht beantragen.
- 10 Wir unterstützen und beraten Sie gerne im Versicherungsfall. Insbesondere bei Fragen
 - zur Beantragung von Leistungen,
 - zum Verfahren der Leistungsprüfung,
 - zum Umfang der Leistungen,
 - zum Nachweis der Berufsunfähigkeit und der Pflegebedürftigkeit,
 - zu den beizubringenden Unterlagen,
 - zur Beschreibung der ausgeübten beruflichen Tätigkeit im Rahmen des Leistungsantrags sowie
 - zur betrieblichen Umgestaltung bei Selbstständigen.

Gerne können Sie uns hierzu auch anrufen. Alle erforderlichen Formulare, mit denen Sie Leistungen beantragen können, erhalten Sie direkt von uns. Sofern möglich und mit uns vereinbart können Sie auch ein Tele-Interview durchführen, um Leistungen zu beantragen.

§ 12 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der von Ihnen jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen erhalten Sie von uns eine Entscheidung über die Leistungspflicht oder eine Mitteilung darüber, welche weiteren Unterlagen von Ihnen nachzureichen sind bzw. welche weiteren Schritte (z. B. neutrales Gutachten) wir einleiten werden. Während der Prüfung werden wir Sie regelmäßig – mindestens alle 6 Wochen – über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren.

§ 13 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit und in welchen Fällen zahlen wir eine Wiedereingliederungshilfe?

- 1 Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit im Sinne der §§ 2 bis 4 nachzuprüfen und zu überprüfen, ob die versicherte Person noch lebt. Dabei sind insbesondere Gesundheitsveränderungen (abgesehen von vorübergehenden Änderungen) sowie das konkrete Ausüben einer zumutbaren anderen Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 2 zu berücksichtigen. Vorübergehende Besserungen bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach 3 Monaten noch anhält.
- 2 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte anfordern und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmung des § 11 Absatz 3 gilt entsprechend. Wir können vor Zahlung einer einmaligen Leistung oder vor jeder Rentenzahlung (in der Regel jährlich) ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- 3 Sie sind nicht verpflichtet, uns von sich aus eine Besserung Ihres Gesundheitszustands oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit, sei es in Ihrem bisherigen oder in einem

anderen (neuen) Beruf, anzuzeigen. Erst wenn wir Sie im Rahmen einer Nachprüfung Ihrer Berufsunfähigkeit gemäß den vorherigen Absätzen 1 und 2 danach fragen, sind Sie zur Auskunft verpflichtet. Der Zeitpunkt der Nachprüfung wird individuell nach Sachverhalt (z. B. Beruf, Alter der versicherten Person, Krankheitsbild) festgelegt. Wir werden zu gegebener Zeit auf Sie zukommen. Die Einstellung der Leistung aufgrund einer Nachprüfung erfolgt frühestens nach 6 Monaten gerechnet ab dem Beginn unserer Leistungspflicht.

- 4 Wir sind leistungsfrei, wenn wir feststellen, dass die bedingungs-gemäßen Voraussetzungen unserer Leistungspflicht entfallen sind und wir Ihnen diese Veränderung in Textform darlegen. Unsere Leistungen können wir mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen einstellen.
- 5 Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben und unsere Leistungspflicht endet, weil die versicherte Person aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten wieder eine Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht, zahlen wir als besondere Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe des 6-fachen der zuletzt gezahlten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente. Voraussetzung ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe die verbleibende Leistungsdauer für die Rente noch 12 Monate beträgt. Bei Wiedereintritt der Berufsunfähigkeit aus gleichem medizinischem Grund innerhalb von 6 Monaten wird die Wiedereingliederungshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet. Die Wiedereingliederungshilfe kann während der Versicherungsdauer mehrmals beansprucht werden. Wir zahlen keine Wiedereingliederungshilfe, wenn Ihr GENERATION business als Rückdeckungsversicherung für eine Unterstützungskasse oder Pensionszusage abgeschlossen wurde.
- 6 Endet unsere Leistungspflicht aus der gewählten Zusatzoption, muss die Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit wieder aufgenommen werden. Nur wenn Sie die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach dem Versicherungsfall vereinbart und nach § 8 B Absatz 2 die Beibehaltung der zuletzt gezahlten Rente als Versicherungssumme beantragt haben, müssen Sie gegebenenfalls einen höheren Beitrag zahlen.

§ 14 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

- 1 Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 11 oder § 13 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.
- 2 Weisen Sie uns nach, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.
- 3 Die Ansprüche aus der vereinbarten Zusatzoption bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.
- 4 Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir erst ab Beginn des laufenden Monats, in dem die Mitwirkungspflicht erfüllt wird, nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen zur Leistung verpflichtet.
- 5 Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 15 Mögliche Beitragsstundung während der Versicherungsfallprüfung

- 1 Haben Sie eine Leistung beantragt, müssen Sie die Beiträge zu Ihrem GENERATION business in voller Höhe bis zu unserer Leistungsentscheidung weiter entrichten. Auf Ihren Antrag können wir die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Leistungsmeldung bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht gemäß den folgenden Absätzen 2 bis 4 zinslos stunden. Wird ein Versicherungsfall durch uns anerkannt und ist keine Stundung vereinbart worden, zahlen wir die ab Beginn unserer Leistungspflicht von Ihnen entrichteten Beiträge ohne Verzinsung an Sie zurück.
- 2 Voraussetzung für eine Stundung oder Teilstundung ist, dass Ihr GENERATION business bereits ein Jahr bestanden hat und alle bis zum Zeitpunkt der Stundung fälligen Beiträge vollständig gezahlt wurden. Die Stundung ist zinslos. Während der Zeit der Beitragsstundung besteht voller Versicherungsschutz.
- 3 Während der Beitragsstundung werden vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen ausgesetzt und es wird kein Treuebonus gewährt. Es fallen weiterhin alle für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten und Gebühren an.
- 4 Wird der Versicherungsfall von uns nicht anerkannt, müssen Sie die gestundeten Beiträge nachzahlen. Die gestundeten Beiträge können in einem Betrag nachgezahlt werden. Zudem haben Sie aber auch die Möglichkeit die gestundeten Beiträge in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten in monatlichen Raten nachzuzahlen.

Eine erneute Stundung ist frühestens nach vollständigem Ausgleich gestundeter Beiträge möglich.

- 5 Erkennen wir den Versicherungsfall an, verrechnen wir die bis zum Beginn unserer Leistungspflicht fälligen und gestundeten Beiträge mit Rentenleistungen.

§ 16 Wie ist das Verhältnis zu Ihrem GENERATION business?

- 1 Die gewählte Zusatzoption bildet mit Ihrem GENERATION business eine Einheit; sie kann ohne diese Versicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens mit dem vereinbarten Rentenbeginn oder wenn der Versicherungsschutz aus dem GENERATION business zu einem früheren Zeitpunkt endet, endet auch die Zusatzoption.
- 2 Ansprüche aus der Zusatzoption, die auf einer Berufsunfähigkeit beruhen, die bereits vor der Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihres GENERATION business bzw. vor Beginn eines Beitragsurlaubs eingetreten ist, werden durch Kündigung oder Beitragsfreistellung des GENERATION business bzw. durch einen Beitragsurlaub nicht berührt.

- 3 Der Versicherungsschutz aus diesen Zusatzoptionen endet, wenn Sie Ihren GENERATION business beitragsfrei stellen oder kündigen. Wenn Sie die Beitragszahlung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen, können Sie die Zusatzoptionen unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 23 Absatz 3 der Versicherungsbedingungen wieder einschließen.
- 4 Bei einer Erhöhung des Beitrags zu Ihrem GENERATION business erhöht sich der Versicherungsschutz aus der Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit entsprechend. Eine mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich hierdurch jedoch nicht.
- 5 Bei einer Reduzierung des Beitrags zu Ihrem GENERATION business reduziert sich der Versicherungsschutz aus der Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit entsprechend. Eine mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente wird angepasst.
- 6 Eine gegebenenfalls gemäß § 20 der Versicherungsbedingungen vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION business endet grundsätzlich, wenn die Beitragszahlungspflicht aufgrund eines Versicherungsfalles im Rahmen der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ruht. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer, besteht Ihre Beitragszahlungspflicht wieder in der Höhe, in der sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestanden hat. Die nächste planmäßige Erhöhung der von Ihnen zu zahlenden Beiträge erfolgt dann zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt.
- 7 Während eines Beitragsurlaubs gemäß § 23 Absatz 5 und 6 der Versicherungsbedingungen gilt Folgendes:
 - Wenn der für eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 8 A maßgebliche Jahrestag des Versicherungsbeginns in den Zeitraum eines Beitragsurlaubs fällt, findet zu diesem Jahrestag keine planmäßige Erhöhung statt. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt, aber nicht rückwirkend für den Zeitraum des Beitragsurlaubs.
 - Ihr Recht, von der Nachversicherungsgarantie gemäß § 10 Gebrauch zu machen, entfällt während der Dauer des Beitragsurlaubs und lebt erst bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung wieder auf.
- 8 Wenn Sie den Rentenbeginn Ihres GENERATION business hinausschieben, ist eine Verlängerung des Versicherungsschutzes über den ursprünglichen Rentenbeginn hinaus ist für die gewählte Zusatzoption ausgeschlossen. Wenn zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns ein Versicherungsfall im Rahmen der Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bestand, werden die hieraus resultierenden Leistungen zum ursprünglichen Rentenbeginn eingestellt, sofern nicht vereinbart worden ist, dass diese Leistungen schon zu einem früheren Zeitpunkt enden.
- 9 Der Anspruch auf Treueboni gemäß § 18 der Versicherungsbedingungen bleibt auch bei Eintritt eines Versicherungsfalles bestehen.
- 10 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION business Anwendung.

§ 17 Wechseloption in eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung

- 1 Wenn die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbart ist und der GENERATION business nicht im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge fortgeführt wird, kann von dem für die versicherte Person bestehenden GENERATION business mit laufenden Beiträgen ohne erneute Risikoprüfung in eine von uns angebotene private selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung in gleichem Umfang gewechselt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen für die Wechseloption sind,

- dass Ihr GENERATION business aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten, zum Beispiel aufgrund von Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Scheidung oder Ende der Lohn-/Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, beitragsfrei gestellt oder gekündigt wurde; zum Nachweis des Vorliegens von Zahlungsschwierigkeiten können wir die Einreichung geeigneter Nachweise verlangen,
 - dass zum Zeitpunkt des beantragten Wechsels keine Ansprüche für die versicherte Person wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsminderung bei der Canada Life, einem anderen Personenversicherer oder Sozialversicherungsträger geltend gemacht wurden bzw. bestehen;
 - dass zum Zeitpunkt des Wechsels eine Berufsunfähigkeitsversicherung von Canada Life angeboten wird.
- 2 Sie können die Wechseloption innerhalb von drei Monaten nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bzw. nach Aufhebung des GENERATION business aufgrund einer Kündigung in Textform beantragen.
 - 3 Bei einem Wechsel kann eine Berufsunfähigkeitsrente maximal bis zu dem Betrag der über die Zusatzoption versicherten Berufsunfähigkeitsrente vereinbart werden. Die anderen Vereinbarungen im Rahmen des GENERATION business und der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente wie Zahlungsweise, Endalter, Karenzzeit usw. werden für die neue Berufsunfähigkeitsversicherung übernommen, soweit produktbezogen möglich. Sind innerhalb der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente zusätzliche Leistungseinschränkungen vereinbart, gelten diese auch für die neue selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung.

- 4 Für die Berechnung des neuen Beitrags werden die neuen, zum Zeitpunkt des Wechselwunsches geltenden, Versicherungsbedingungen, Rechnungsgrundlagen und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen der jeweiligen Berufsunfähigkeitsversicherung, in die gewechselt werden soll, zugrunde gelegt. Die Höhe des Beitrags des neuen Versicherungsvertrags richtet sich nach dem dann erreichten Eintrittsalter und der Berufsklasse der versicherten Person.

- 5 Im Einzelfall kann es vorkommen, dass Beitragszahlungsdauer und Versicherungs- oder Leistungsdauer nicht beibehalten werden können.

Nach Ausübung der Wechseloption übersenden wir Ihnen ein Angebot für eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit allen nötigen Informationen. Es wird dann ein neuer Versicherungsvertrag vereinbart. Eine Übertragung oder Anrechnung der für Ihren GENERATION business bereits geleisteten Beiträge findet nicht statt.

- 6 Den neuen Versicherungsvertrag gewähren wir im Vertrauen darauf, dass Sie bei Abschluss Ihres GENERATION business die vorvertragliche Anzeigepflicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Wenn wir eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht feststellen, gilt § 3 der Versicherungsbedingungen.

§ 18 Keine Überschussbeteiligung

Eine Überschussbeteiligung ist auch ausgeschlossen, soweit die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart ist.

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland,
Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift:

Canada Life Assurance Europe plc,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-30618-00, Telefax: 06102-30618-01
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz:

Canada Life Assurance Europe plc,
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

Markus Drews (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Kevin Murphy (irisch),
Vincent Sheridan (irisch), Bernard Collins (irisch), Declan Bolger (irisch), Hans-Gerd
Lindlahr (deutsch)

Stand Januar 2019

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland

Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc

Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-30618-00, Telefax: 06102-30618-01

kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe plc

14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

HypoVereinsbank München,

IBAN DE69 7002 0270 0062 3244 06, BIC HYVEDEMMXXX

Vorstand:

Markus Drews (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),

William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch),

Kevin Murphy (irisch), Vincent Sheridan (irisch), Bernard Collins (irisch),

Declan Bolger (irisch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch)

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der allgemeinen Aufsicht der Central Bank of Ireland und der Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

IHR PERSÖNLICHER ANSPRECHPARTNER